

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Einleitung	3
1 Berichtspflicht des Bundesministeriums der Verteidigung	3
2 Frauen in den Streitkräften	3
3 Einführung in das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG)	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Verantwortung der Vorgesetzten (§ 2 SgleiG)	4
3.3 Geltungsbereich des Gesetzes (§ 3 SgleiG)	4
3.4 Die Unterrepräsentanz in den gesetzlich festgelegten Bereichen (§ 4 SgleiG)	4
3.5 Auswahlentscheidungen beim beruflichen Aufstieg (§ 8 SgleiG) ...	4
3.6 Personalwerbung, Dienstpostenbekanntgabe (§ 6 SgleiG)	4
3.7 Annahmeverfahren (§ 7 SgleiG)	5
B Daten und Bewertung zum Anteil der Soldatinnen	5
1 Einführung	5
1.1 Datengrundlage	7
1.2 Gesamtüberblick	7
1.3 Soldatinnen und Soldaten nach Organisationsbereichen (gemäß SgleiG) und Statusgruppen	8
1.4 Soldatinnen und Soldaten nach Laufbahngruppen und Laufbahnen ...	9
1.5 Soldatinnen und Soldaten nach Besoldungsgruppen	10
1.6 Bewerbungen und Einstellungen	10
1.7 Bewerbungen und Übernahmen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin und eines Berufssoldaten	11
1.8 Laufbahnwechsel	11
1.9 Förderperspektiven	12
1.10 Das Stichauswahlkriterium „Geschlecht“	12
2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	12

	Seite
C	
Tabellarische Übersicht zum Anteil der Soldatinnen	13
1 Soldatinnen und Soldaten nach Organisationsbereichen (gemäß SGLG) und Statusgruppen	13
1.1 Heer (ohne Sanitätsdienst)	13
1.2 Luftwaffe (ohne Sanitätsdienst)	13
1.3 Marine (ohne Sanitätsdienst)	13
1.4 Laufbahnen des Sanitätsdienstes	13
2 Soldatinnen und Soldaten nach Laufbahnen	14
2.1 Laufbahnen der Mannschaften	14
2.2 Laufbahnen der Fachunteroffiziere	14
2.3 Laufbahnen der Feldweibel	15
2.4 Laufbahnen der Offiziere	16
3 Bewerbungen und Einstellungen	17
3.1 Laufbahnen der Offiziere	17
3.2 Laufbahnen der Feldweibel, Fachunteroffiziere und Mannschaften ..	18
4 Bewerbungen und Übernahmen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin und eines Berufssoldaten	20
4.1 Offiziere	20
4.2 Feldweibel	21
5 Laufbahnwechsel	22
5.1 Laufbahnwechsel vom Offizier des militärfachlichen Dienstes zum Offizier des Truppendienstes	22
5.2 Laufbahnwechsel vom Feldweibel des Truppendienstes/allgemeinen Fachdienstes zum Offizier des Truppendienstes	22
5.3 Laufbahnwechsel vom Fachunteroffizier zum Offizier des Truppendienstes	22
5.4 Laufbahnwechsel zum Offizier des militärfachlichen Dienstes	23
5.5 Laufbahnwechsel von Mannschaften SaZ zu Fachunteroffizieren ..	24
5.6 Laufbahnwechsel vom Fachunteroffizier zum Feldweibel des Truppen- dienstes/allgemeinen Fachdienstes und des Sanitätsdienstes	24
5.7 Laufbahnwechsel von Mannschaften SaZ zu Feldweibeln des Truppen- dienstes/allgemeinen Fachdienstes und des Sanitätsdienstes	25
6 Förderperspektiven	26
6.1 Förderperspektiven Offiziere des Truppendienstes und Sanitäts- dienstes	26
6.2 Förderperspektiven Offiziere des militärfachlichen Dienstes	28
6.3 Förderperspektiven Oberstabsfeldweibel	29
Anhang	
Anhang 1 Text des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes ..	31
Anhang 2 Gesamtübersicht Januar 2005	39
Anhang 3 Gesamtübersicht Januar 2007	46
Anhang 4 Laufbahnsystematik	53
Anhang 5 Mindestdienstzeiten für die Einweisung/Beförderung	54

A Einleitung

1 Berichtspflicht des Bundesministeriums der Verteidigung

Seit dem 1. Januar 2005 ist das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) in Kraft. Die Streitkräfte konnten seitdem erste Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes sammeln. Dabei galt es insbesondere, die Vereinbarkeit und Praktikabilität unter den besonderen Rahmenbedingungen des militärischen Dienstes, der militärischen Personalführung und der militärischen Organisationsstruktur zu prüfen und zu bewerten.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 SGleiG hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) dem Deutschen Bundestag spätestens nach zwei Jahren Bericht zu erstatten, ob die im Gesetz festgesetzten Quoten dem Ziel der Förderung der Gleichstellung angemessen Rechnung tragen. Soldatinnen sind dann als unterrepräsentiert anzusehen, wenn ihr Anteil in den gesetzlich festgelegten Bereichen in allen Laufbahnen mit Ausnahme der Laufbahnen des Sanitätsdienstes unter 15 Prozent und in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent liegt (§ 4 Abs. 5 Satz 1 SGleiG). Betrachtet werden nur die Berufssoldatinnen (BS) und Berufssoldaten (BS), Soldatinnen auf Zeit (SaZ) oder Soldaten auf Zeit (SaZ). Die – gemessen an dem verfassungsrechtlichen Auftrag nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – abgesenkte Zielvorgabe für die meisten soldatischen Laufbahnen auf 15 Prozent ist verfassungsrechtlich zurzeit gerechtfertigt, weil diese Laufbahnen für Frauen erst seit 2001 geöffnet sind und der Frauenanteil demzufolge noch gering ist. Die Berichtspflicht gibt dem Deutschen Bundestag eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, ob zur Förderung der Gleichstellung eine Änderung der festgesetzten Quoten notwendig ist. Eine Entscheidung hierüber trifft er spätestens nach fünf Jahren (§ 4 Abs. 5 Satz 3 SGleiG).

Der Bericht zeigt in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 die Entwicklung des Anteils der Soldatinnen in der Bundeswehr auf und untersucht die Vereinbarkeit der Quotenvorgaben mit der Zielvorgabe der Förderung der Gleichstellung und dem tatsächlichen Aufwuchs des Soldatinnenanteils. Die in dem Bericht dargestellten Untersuchungen basieren neben zentraler Datenerhebung auf Beiträgen bzw. Bewertungen der Führungsstäbe der militärischen Organisationsbereiche.

2 Frauen in den Streitkräften

Frauen im Soldatenstatus wurden erstmals 1975 als approbierte Ärztinnen, Zahn- und Tierärztinnen sowie Apothekerinnen im Sanitätsdienst der Bundeswehr eingestellt. 1989 traten die ersten Sanitätsoffizieranwärterinnen ihren Dienst in den Streitkräften an. Zwei Jahre später wurden die Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitäts- und Militärmusikdienst für den freiwilligen Dienst von Frauen geöffnet sowie die ersten weiblichen Offiziere und Offizieranwärterinnen des militärfachlichen Dienstes im Bereich des Sanitäts- und Musikdienstes ernannt bzw. zugelassen. Seit 1992 fördert die Bundeswehr auch Spitzensportlerinnen.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes am 11. Januar 2000, in der festgestellt wurde, dass der allgemeine Ausschluss von Frauen vom militärischen Dienst mit dem Recht der Europäischen Union nicht im Einklang stehe, änderte der Deutsche Bundestag am 27. Oktober 2000 den Artikel 12a des Grundgesetzes. Aus der ursprünglichen Formulierung „Sie (die Frauen) dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“, wurde nunmehr „Sie (die Frauen) dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“ Auf dieser Grundlage können Frauen seit Beginn 2001 in allen Verwendungsreihen der Streitkräfte entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung freiwillig als Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit Dienst leisten. Seitdem steigt die Anzahl der Soldatinnen in allen Laufbahnen kontinuierlich an.

Abbildung 1

Jahr	Jahresdurchschnitts- stärke		Anteil in Prozent
	BS/SaZ Gesamt	davon Frauen	
1985	260.351	106	0,04 %
1986	261.019	133	0,05 %
1987	264.047	161	0,06 %
1988	263.677	189	0,07 %
1989	261.973	243	0,09 %
1990	256.551	275	0,11 %
1991	266.095	280	0,11 %
1992	246.849	976	0,40 %
1993	231.078	1.537	0,67 %
1994	212.183	2.140	1,01 %
1995	195.872	2.650	1,35 %
1996	192.589	3.171	1,65 %
1997	192.953	3.549	1,84 %
1998	192.325	3.924	2,04 %
1999	190.649	4.252	2,23 %
2000	188.186	4.564	2,43 %
2001	187.117	5.793	3,10 %
2002	187.778	7.520	4,00 %
2003	189.963	9.001	4,74 %
2004	190.475	10.445	5,48 %
2005	188.450	11.584	6,15 %
2006	188.382	12.871	6,83 %

3 Einführung in das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG)

3.1 Allgemeines

Das SGleiG (Anhang 1) ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr vom 27. Dezember 2004 (Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetz – SDGleiG, BGBl I S. 3822) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Damit wurden auch in den Streitkräften gleichstellungsrechtliche Regelungen umgesetzt, die bereits seit Ende 2001 vergleichbar für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte gelten. Die bereits erwähnten Besonderheiten erforderten jedoch umfangreiche Abweichungen von den für den zivilen Bereich geltenden Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes. Sie erforderten auch eine Interpretation und den Strukturen der Streitkräfte angepasste Definition der nach § 4 SGleiG festgelegten Bereiche. Darüber hinaus muss die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte sichergestellt sein und darf durch die Anwendung des SGleiG nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist die Anwendung des Gesetzes im Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 3 Abs. 4 SGleiG) ausgeschlossen.

Gegenstand des SGleiG sind ausschließlich die Rechtsverhältnisse der den Streitkräften der Bundeswehr angehörenden Soldatinnen und Soldaten und die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften. Es dient der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Beseitigung und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Nach Maßgabe des Gesetzes werden Soldatinnen bis zum Erreichen der nach § 4 SGleiG vorgegebenen Quoten in den einzelnen Bereichen gefördert. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften für Soldatinnen und Soldaten zu verbessern.

3.2 Verantwortung der Vorgesetzten (§ 2 SGleiG)

§ 2 SGleiG begründet für alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben, in ihrem Aufgabenbereich die Verpflichtung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststellen und bei deren Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

3.3 Geltungsbereich des Gesetzes (§ 3 SGleiG)

Der Geltungsbereich des SGleiG erstreckt sich auf alle Soldatinnen und Soldaten, unabhängig davon, ob sie in den Streitkräften eingesetzt werden oder ob sie in nationalen Behörden, also Stellen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, für die Streitkräfte tätig sind. Im Falle der Ausgliederung von Aufgaben des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung in die Rechtsform eines Unternehmens des privaten Rechts soll vertraglich auf die entsprechende Anwendung des SGleiG hingewirkt werden. Auch Einrichtungen, die mit Mitteln aus dem Verteidigungshaushalt institutionell gefördert werden, sollen vertraglich zur Anwendung der Grundzüge

des Gesetzes verpflichtet werden. Ferner gilt das Gesetz im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen (§ 3 Abs. 5 SGleiG), es sei denn, das Bundesministerium der Verteidigung erklärt es im Einzelfall zur Gewährleistung der Sicherheit oder Einsatzbereitschaft der eingesetzten Truppen für nicht oder nur eingeschränkt anwendbar; in diesem Fall hat das Bundesministerium der Verteidigung den Deutschen Bundestag hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3.4 Die Unterrepräsentanz in den gesetzlich festgelegten Bereichen (§ 4 SGleiG)

Die gesetzlich festgelegten Bereiche, in denen Soldatinnen als unterrepräsentiert anzusehen sind, solange die gesetzlich vorgegebenen Quoten nicht erreicht werden, sind unter Berücksichtigung struktureller Vorgaben die einzelnen Laufbahngruppen und Laufbahnen sowie Besoldungsgruppen, die Statusgruppen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, schließlich die militärischen Organisationsbereiche Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitätsdienst (§ 4 Abs. 2 SGleiG).

3.5 Auswahlscheidungen beim beruflichen Aufstieg (§ 8 SGleiG)

Liegt eine Unterrepräsentanz von Soldatinnen in einzelnen Bereichen vor, sind sie nach § 8 SGleiG beim beruflichen Aufstieg bei gleicher Qualifikation (Eignung, Leistung und Befähigung im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung) bevorzugt zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Bevorzugung gilt insbesondere für Berufungen in das Dienstverhältnis, Umwandlungen des Dienstverhältnisses, Beförderungen, Laufbahnwechsel und für förderliche Verwendungsentscheidungen. Die Feststellung der Qualifikation bestimmt sich nach den Anforderungen der in Betracht kommenden Verwendungen und nach den Ausbildungsvoraussetzungen, den beruflichen Erfahrungen und Leistungen. Bei der vergleichenden Betrachtung dürfen nach § 9 Abs. 2 SGleiG Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge jeweils aufgrund der Wahrnehmung von Familienpflichten, Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin sowie des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin nicht berücksichtigt werden. Spezifische, durch Betreuungs- und Pflegeaufgaben erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind dagegen zu berücksichtigen, soweit sie für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit von Bedeutung sind.

Auswahlkommissionen sollen zur Sicherstellung der Chancengleichheit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

3.6 Personalwerbung, Dienstpostenbekanntgabe (§ 6 SGleiG)

Anzeigen zur Personalwerbung müssen nach § 6 Abs. 2 SGleiG im Hinblick auf mögliche künftige Funktionen der Bewerberinnen und Bewerber das vorausgesetzte An-

forderungs- und Qualifikationsprofil der Laufbahn oder der Verwendungsbereiche, mindestens jedoch einen Hinweis auf den Zugang zu entsprechenden Informationen, enthalten. Dienstpostenbekanntgaben müssen mit den Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten übereinstimmen. Sie sollen sowohl Frauen als auch Männer ansprechen und der gesamte Anzeigentext darf nicht nur auf Personen eines Geschlechts zugeschnitten sein. In Anzeigen für Bereiche, in denen Soldatinnen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 5 unterrepräsentiert sind, ist hervorzuheben, dass Bewerbungen von Frauen erwünscht sind, und dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden. Zu berücksichtigen ist, dass in der militärischen Personalentwicklung die aktive Bewerbung regelmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielt. An deren Stelle treten, mit Ausnahme der Übernahme zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten und des Laufbahnwechsels, grundsätzlich Auswahl- und Verwendungsentscheidungen in Konferenzform auf der Grundlage regelmäßiger Beurteilungen und in entsprechenden Richtlinien festgelegter Kriterien.

3.7 Annahmeverfahren (§ 7 SGleiG)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGleiG sind in Bereichen, in denen Soldatinnen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Frauen wie Männer in Annahmeverfahren zu berücksichtigen, sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Anzahl vorliegen und die Bewerberinnen das erforderliche Anforderungs- und Qualifikationsprofil aufweisen. Unzulässig sind Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie nach der Sicherstellung der Betreuung von Kindern, behinderten oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen neben der Berufstätigkeit. Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung dürfen sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Bewerberin nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes nicht gezielt auf das Bestehen einer Schwangerschaft erstrecken. Eine bestehende – bekannte – Schwangerschaft stellt jedoch einen Einstellungshinderungsgrund dar, da sie regelmäßig Verwendungsausschlüsse im Rahmen des Mutterschutzgesetzes

nach sich zieht, die eine Teilnahme z. B. an der Allgemeinen Grundausbildung ausschließen.

Liegt eine Unterrepräsentanz von Soldatinnen in einzelnen Bereichen vor, sind Frauen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGleiG bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Prüfkommissionen sollen zur Sicherstellung der Chancengleichheit paritätisch mit Frauen und Männern, die durch ihre berufliche Stellung oder ihre Qualifikation über Kompetenzen hinsichtlich der Personalauswahl verfügen, besetzt sein.

B Daten und Bewertung zum Anteil der Soldatinnen

1 Einführung

Die statistischen Daten zum Anteil von Soldatinnen in der Bundeswehr zeigen die Entwicklungen in den einzelnen Bereichen (Laufbahngruppen, Laufbahnen, Besoldungsgruppen und Statusgruppen) auf, getrennt nach Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitätsdienst. Unter den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 SGleiG definierten Organisationsbereichen Heer, Luftwaffe und Marine wurden jeweils alle entsprechenden Uniformträgerinnen und Uniformträger mit Ausnahme der Soldatinnen und Soldaten der Laufbahnen des Sanitätsdienstes zusammengefasst, da nur so eine aussagekräftige Vergleichbarkeit gegeben ist. Ein Überblick über die Laufbahnsystematik ist als Anhang 4 beigefügt. Darüber hinaus sind im militärischen Personalmanagement strukturelle Vorgaben zur Gewährleistung eines altersbezogen ausgewogenen Personalkörpers unabdingbar. Die Daten der Erhebung sind aufbereitet den Tabellen im Teil C zu entnehmen. Zur Erläuterung der Jahrgangsschichtung der Offiziere (Offz) und Unteroffiziere (Uffz), ohne Anwärterinnen und Anwärter (Stand Januar 2007), dient nachfolgende Übersicht. Sie zeigt die geringe Anzahl der Soldatinnen in den älteren Jahrgängen auf und verdeutlicht, dass die Soldatinnen in allen Bereichen erst in die entsprechenden Ebenen „hineinwachsen“ müssen.

Abbildung 2

Alter	Offz ohne SanD		Offz SanD		Uffz ohne SanD		UffzSanD	
	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten
65				1				
64								
63		1		2				
62		3		3				
61		28	3	25				
60		84	1	32				
59		108	2	40				
58		373	1	34				
57		382	3	37				

noch Abbildung 2

Alter	Offz ohne SanD		Offz SanD		Uffz ohne SanD		UffzSanD	
	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten
56		417	3	37				
55		441	2	36		2		
54		786	4	38		17		
53		808	8	46		1.167		60
52		825	6	42		1.145		44
51		817	7	37		1.122		67
50		1.041	10	47		1.321		63
49		1.078	4	58		1.411		67
48		1.117	12	60		1.527		92
47		1.062	15	67		1.539	1	94
46		1.023	13	73		1.460	1	96
45		984	12	58		1.354	1	75
44		945	5	67		1.225		80
43	1	934	17	59		1.174	2	60
42	2	862	14	62	3	1.127	1	63
41	3	963	14	64	2	1.175	6	66
40		934	21	75	3	1.168	12	73
39	3	909	18	83	6	1.200	20	71
38	2	829	24	89	3	1.269	17	89
37	11	835	35	83	7	1.360	42	101
36	5	863	61	98	13	1.622	45	116
35	6	827	50	116	13	1.934	64	139
34	7	833	62	79	26	2.190	90	143
33	9	859	82	85	36	3.015	128	184
32	11	900	79	94	58	3.988	156	239
31	12	1.148	98	101	112	4.863	215	258
30	15	1.314	90	87	186	5.854	213	354
29	27	1.273	92	64	293	6.852	306	363
28	25	1.321	71	49	374	7.375	297	429
27	42	1.309	57	26	515	7.786	317	369
26	66	1.162	16	3	618	7.878	344	306
25	127	1.088	2	1	593	7.294	295	255
24	89	832			514	5.921	309	175
23	39	317			502	4.694	260	135
22	8	50			406	3.347	199	111
21					210	1.693	105	56
20					114	556	39	24
19					23	109	9	6
18						1		
	510	32.685	1.104	2.158	4.630	98.735	3.494	4.923

1.1 Datengrundlage

Der statistischen Erhebung liegen die Daten zugrunde, die zentral vom Bundesministerium der Verteidigung für den gesamten Geschäftsbereich erfasst wurden. Die Daten über die Anzahl der Soldatinnen und Soldaten wurden zum Stichtag 1. Januar 2005 und 1. Januar 2007 erfasst.

1.2 Gesamtüberblick

Seit Öffnung aller Laufbahnen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr für Frauen im Jahre 2001 hat sich die Anzahl der Soldatinnen in den Streitkräften nahezu verdreifacht. Ihr Anteil an den Streitkräften betrug Anfang 2007 rund 7,3 Prozent.

Zu Beginn des Berichtszeitraumes dienten in 2005 in den Streitkräften insgesamt 11 098 Berufssoldatinnen und Sol-

datinnen auf Zeit. Diese Anzahl erhöhte sich bis Januar 2007 um rund ein Viertel auf 13 884.

Differenziert nach den Laufbahnen des Sanitätsdienstes (SanD) und den übrigen Laufbahnen, zeigt sich folgendes Bild (siehe Abbildung 3).

In den übrigen Laufbahnen waren mit Stand Januar 2005 von insgesamt 173 218 BS/SaZ 5 665 weiblich. Im Januar 2007 waren von insgesamt 171 796 Soldatinnen und Soldaten bereits 7 409 Frauen. Dies entspricht einer Steigerung des Gesamtanteils um ein Prozent auf 4,3 Prozent. Die Quote von 15 Prozent ist damit noch nicht annähernd erreicht.

Im Sanitätsdienst leisteten im Januar 2005 insgesamt 5 433 Soldatinnen ihren Dienst. Ihre Anzahl stieg bis Januar 2007 auf 6 475. Dies entspricht einer Steigerung des Gesamtanteils der Soldatinnen am Sanitätsdienst von 3,7 Prozent.

Abbildung 3

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Anteil Prozent	Soldatinnen	Gesamt
Bundeswehr (Bw)	189.420	11.098	5,9	7,3	13.884	189.195
übrige Laufbahnen	173.218	5.665	3,3	4,3	7.409	171.796
Laufbahn Sanitätsdienst	16.202	5.433	33,5	37,2	6.475	17.399

Abbildung 4

Abbildung 5

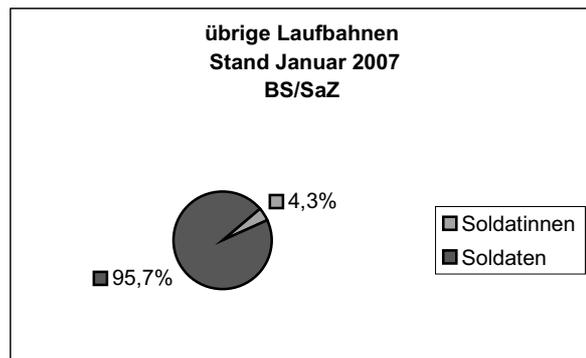
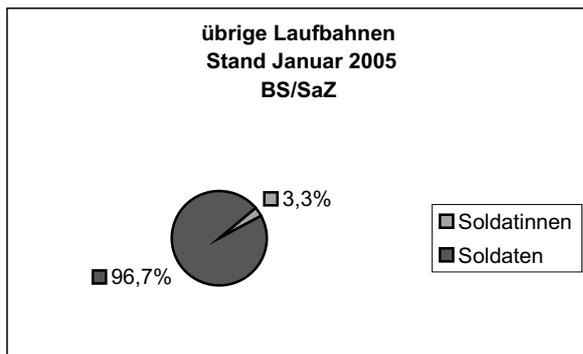
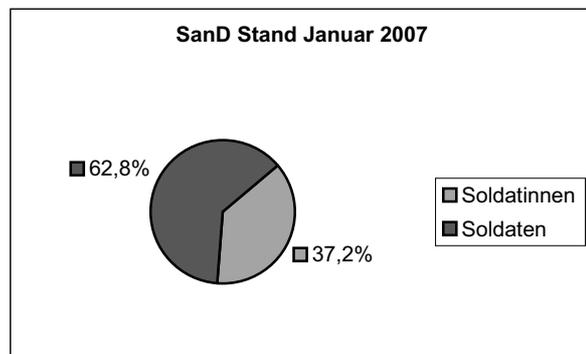
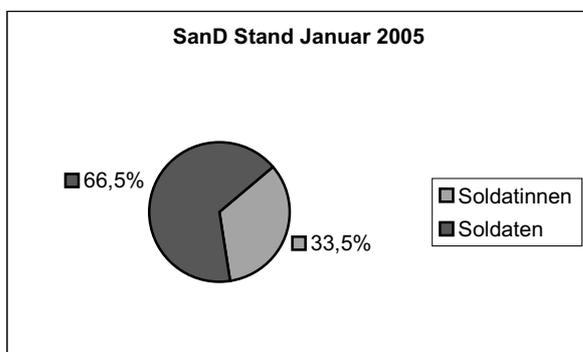


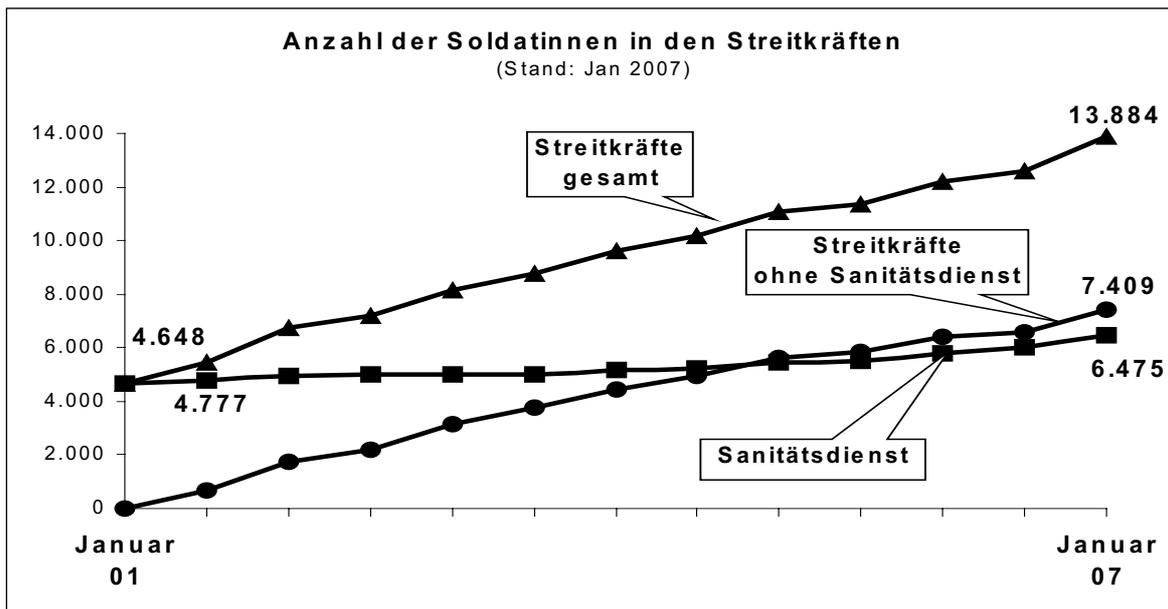
Abbildung 6

Abbildung 7



Der Gesamtanteil der Soldatinnen von 37,2 Prozent im Sanitätsdienst ist in insgesamt 22 Jahren gewachsen, und dies in Verwendungen, die traditionell auch im zivilen Bereich für Frauen attraktiv sind. Selbst unter Berück-

sichtigung des Zeitpunktes der Öffnung der Mannschafts- und Unteroffizierlaufbahn im Sanitätsdienst, wurde dieser Anteil in 16 Jahren erreicht.



1.3 Soldatinnen und Soldaten nach Organisationsbereichen (gemäß SGleIG) und Statusgruppen
(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 1, Abbildung 9 bis 12, zu entnehmen)

Abbildung 8

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt BS/SaZ	Soldatinnen	Anteil Prozent	Anteil Prozent	Soldatinnen	Gesamt BS/SaZ
Heer	107.013	3.490	3,3	4,2	4.507	106.188
Luftwaffe	47.596	1.261	2,6	3,9	1.829	46.635
Marine	18.609	914	4,9	5,7	1.073	18.973
Summe übrige Laufbahnen	173.218	5.665	3,3	4,3	7.409	171.796
Sanitätsdienst	16.202	5.433	33,5	37,2	6.475	17.399
Summe Streitkräfte	189.420	11.098	5,9	7,3	13.884	189.195

Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der Soldatinnen in allen Bereichen prozentual gestiegen, mit unterschiedlicher Ausprägung im Heer (Abbildung 9), in der Luftwaffe (Abbildung 10), in der Marine (Abbildung 11) und im Sanitätsdienst (Abbildung 12).

In den übrigen Laufbahnen war der Anteil aller Zeit- und Berufssoldatinnen bei der Marine im Januar 2007 mit 5,7 Prozent am höchsten. Grund hierfür ist unter anderem, dass für Bewerber und Bewerberinnen nicht so sehr die Teilstreitkraft als vielmehr die Tätigkeit, in der eine Einplanung erfolgen kann, entscheidend ist. Darüber hinaus spielen der Umgangston, die Erlebniserwartung durch Seefahrt, die Fortsetzung der Familientradition, Teamorientierung am Arbeitsplatz (Borrdienst) oder auch die persönlichen Ersterfahrungen (Sympathiewerte) mit Angehörigen der Bundeswehr eine Rolle. Nachteile, wie z. B. Seefahrt und überdurchschnittlich viele Abwesenheitstage, werden dadurch kompensiert, dass vermehrt Landverwendungen nachgefragt werden.

Bei der Statusgruppe der Soldatinnen auf Zeit ist eine Annäherung an die gesetzlich vorgegebene Quote von 15 Prozent am deutlichsten erkennbar. Die Anteile der Berufssoldatinnen lagen noch weit unter der Quote. In den übrigen Laufbahnen (ohne Sanitätsdienst) betrug der Anteil der Berufssoldatinnen am Gesamtumfang im Januar 2007 0,3 Prozent, der Anteil aller Soldatinnen auf Zeit lag bei rund 6,2 Prozent.

In den Laufbahnen des Sanitätsdienstes lag der Anteil der Berufssoldatinnen im Januar 2007 bei 14,7 Prozent, der Anteil der Soldatinnen auf Zeit bei 42,7 Prozent. Der verhältnismäßig geringe Anteil von 14,7 Prozent aller Berufssoldatinnen im Sanitätsdienst ist Folge des allmählichen „Hineinwachsens“ der Soldatinnen in das Altersband der Übernahme zur Berufssoldatin. Daneben ist die Bereitschaft, sich für die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin zu bewerben, aufgrund häufig anderer Lebenskonzepte von Soldatinnen allgemein geringer als bei Soldaten. Der bereits erreichte derzeitige Anteil ist daher als normal mit weiter steigender Tendenz anzusehen.

1.4 Soldatinnen und Soldaten nach Laufbahngruppen und Laufbahnen

(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 2, Abbildung 13 bis 19, zu entnehmen)

Auch in den einzelnen Laufbahnen hat sich der Anteil der Soldatinnen im Berichtszeitraum erhöht.

In Bezug auf Soldatinnen in der Laufbahngruppe der Mannschaften (Abbildung 13) ist der Aufwuchs in der Laufbahn des Sanitätsdienstes mit einer Steigerung von 17,0 Prozent auf 25,2 Prozent am höchsten. Die Anzahl der Soldatinnen unterschreitet mit Blick auf die jeweilige Laufbahn aber deutlich die gesetzlich vorgegebenen Quoten. Im Truppendienst (TrD) lag sie beispielsweise im Januar 2007 bei 4,6 Prozent.

In den Laufbahnen der Fachunteroffiziere (ohne Unteroffizieranwärterinnen) ist ein signifikanter Aufwuchs zu verzeichnen (Abbildung 14). Hervorzuheben ist hier die Überschreitung der Quote gemäß § 4 Abs. 5 SGLG von 50 Prozent im Sanitätsdienst bzw. 15 Prozent im Militärmusikdienst (MilMusD) schon zu Beginn 2005. Im Januar 2007 lagen die Anteile sogar bei 62,5 Prozent bzw. bei 37,0 Prozent. Im Geoinformationsdienst der Bundeswehr (GeoInfoDBw) gab es hingegen noch keine Soldatin in der Laufbahn der Fachunteroffiziere.

In den Laufbahnen der Feldweibel (Abbildung 16 und 17) ist ebenfalls eine Steigerung des Anteils der Soldatinnen in allen Laufbahnen von Januar 2005 bis Januar 2007 festzustellen. Die Quote von 15 Prozent bzw. 50 Prozent wird hier jedoch noch nicht annähernd erreicht. So lag beispielweise der Anteil der Soldatinnen im Januar 2007 in den Laufbahnen des Truppendienstes (ohne Anwärterinnen) bei 1,6 Prozent, des GeoInfoDBw (ohne Anwärterinnen) bei 2,4 Prozent und des allgemeinen Fachdienstes (ohne Anwärterinnen) bei 2,2 Prozent. Im Sanitätsdienst (ohne Anwärterinnen) lag der Anteil bei 33,5 Prozent.

In der Laufbahngruppe der Offiziere (Abbildung 18) waren die Soldatinnen im Januar 2007 ebenfalls noch deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Quoten vertreten. In der Laufbahn des Sanitätsdienstes betrug ihr Anteil 32,0 Prozent, in den übrigen Laufbahnen lag ihr Anteil zwischen 2,0 Prozent im Truppendienst und 9,0 Prozent im GeoInfoDBw.

Der Vergleich der einzelnen Laufbahnen zeigt insgesamt den höchsten Frauenanteil bei den Fachunteroffizieren. Dies liegt offensichtlich darin begründet, dass viele Soldatinnen bei ihrer Einstellung eine zeitlich überschaubare Verpflichtungszeit bevorzugen, die oft auch mit einem geringen Anteil lehrgangsgebundener und somit Mobilität voraussetzender Ausbildung einhergeht. Oft werden bereits vorhandene zivilberufliche Fähigkeiten mit eingebracht und für eine begrenzte Zeit der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Soldaten hingegen sehen in einer längeren Verpflichtungszeit und der Bewerbung für die Laufbahnen der Feldweibel eher einen auf Dauer angelegten Beruf.

Die Tatsache, dass Soldatinnen in höheren Laufbahnen weniger vertreten sind als ihrem Gesamtanteil entspricht, ist mit darauf zurückzuführen, dass sie fast in allen Bereichen erst in die entsprechenden Ebenen „hineinwachsen“ müssen (vgl. hierzu Anhang 5, Mindestdienstzeiten für Beförderung/Einweisung und die derzeitige Jahrgangsschichtung nach Abbildung 2).

Ein weiterer Grund könnte sein, dass die Bereitschaft von Soldatinnen, Nachteile, die mit dem Einstieg in höhere Laufbahnen verbunden sind, in Kauf zu nehmen, geringer ausgeprägt ist als bei Soldaten. Insbesondere häufige Versetzungen, Auslandseinsätze und andere Abwesenheiten von zuhause und von der Familie könnten Soldatinnen von höheren Laufbahnen und längeren Verpflichtungszeiten abhalten.

1.5 Soldatinnen und Soldaten nach Besoldungsgruppen

(Die aufbereiteten Daten sind Anhang 2 und 3 zu entnehmen)

Die statistische Aufbereitung nach den einzelnen Besoldungsgruppen (BesGr) zeigt bei den Offizieren des Truppendienstes im Januar 2005 insgesamt fünf weibliche Staboffiziere im Dienstgrad Major (BesGr A 13). Im Vergleich hierzu erhöhte sich ihre Anzahl im Januar 2007 auf acht Soldatinnen, hiervon eine erste Soldatin mit der Besoldungsgruppe A 14. Im GeoInformationsdienst der Bundeswehr gab es im Januar 2007 erstmals neun weibliche Staboffiziere (8 x BesGr A 13; 1 x BesGr A 14). Im MilMusD gab es bisher noch keine weiblichen Staboffiziere.

Im Sanitätsdienst gab es demgegenüber bereits im Januar 2005 insgesamt 840 weibliche Staboffiziere (27,39 Prozent), davon eine Soldatin mit der Besoldungsgruppe B 3. Diese Anzahl erhöhte sich im Januar 2007 auf 1 014 (32,05 Prozent), davon eine Soldatin mit der Besoldungsgruppe B 6 bis B 9.

Bei den Unteroffizieren mit Portepees gab es im Berichtszeitraum außerhalb des Sanitätsdienstes keine Soldatin in der Besoldungsgruppe A 9/A 9Z. Im Sanitätsdienst befand sich im Januar 2007 die erste Soldatin in der Besoldungsgruppe A 9.

Auch diese verhältnismäßig geringen Zahlen müssen vor dem Hintergrund des kontinuierlichen „Hineinwachsens“ in die entsprechenden Ebenen gesehen werden. Viele Soldatinnen erfüllen noch nicht die entsprechenden Dienstzeiten (vgl. hierzu Anhang 5, Mindestdienstzeiten für Beförderung/Einweisung und die derzeitige Jahrgangsschichtung nach Abbildung 2).

1.6 Bewerbungen und Einstellungen

(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 3, Abbildung 20 bis 25, zu entnehmen)

Auch für die Einstellung in eine Offizierlaufbahn (Abbildung 20) haben sich im Berichtszeitraum vermehrt Frauen beworben. Insgesamt lagen die Zahlen im Jahr 2006 mit Ausnahme der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes über 15 Prozent, im Sanitätsdienst in den Jahren 2005 und 2006 sogar über 60 Prozent.

Im Vergleich hierzu betrug der Frauenanteil bei den realisierten Einstellungen in die Laufbahngruppe der Offiziere (Abbildung 21) im Jahr 2005 15 Prozent. Außer bei der Marine sind die Einstellungszahlen gegenüber dem Vorjahr prozentual leicht angestiegen, wobei im Jahr 2006 insgesamt eine Einstellungsquote von über 15 Prozent erreicht wurde. Im Bereich des Sanitätsdienstes sind sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2006 über 50 Prozent Frauen eingestellt worden.

Auch für die Laufbahnen der Feldwebel, Fachunteroffiziere und Mannschaften (Abbildung 23) lagen viele Bewerbungen von Frauen vor. Im Sanitätsdienst lag der Anteil in beiden Jahren sogar deutlich über 60 Prozent. Eingestellt wurden in die Laufbahnen demgegenüber mit

Ausnahme des Sanitätsdienstes insgesamt 10 bzw. 11 Prozent Frauen. Im Sanitätsdienst waren es im Jahr 2005 und im Jahr 2006 knapp über 50 Prozent.

Voraussichtlich ist in den nächsten Jahren mit sinkenden Bewerbungseingängen zu rechnen. Bereits für 2007 werden die Bewerbungseingänge rund 10 Prozent unterhalb der Umfänge des Vorjahres enden. Die demographische Entwicklung in Deutschland, aber auch die derzeit gute Lage auf dem zivilen Arbeitsmarkt können in absehbarer Zeit diese Tendenz weiter verschärfen. Hierbei vor allem betroffen sind die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften. Die Laufbahnen der Offiziere profitieren hingegen von wachsenden Jahrgangsstärken der Abiturienten bis ins Jahr 2018. Grundsätzlich wird jedoch über alle Laufbahnen erwartet, dass die Umfänge an Bewerbungen auch weiterhin deutlich oberhalb der vorhandenen Prüfungskapazitäten der Nachwuchsgewinnungsorganisation liegen werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Bewerbungen von Frauen für den Truppendienst bzw. den Fachdiensten – ohne Sanitätsdienst – wird in den nächsten Jahren noch von moderaten Wachstumsraten ausgegangen. Sicherlich wird es ähnlich wie im Sanitätsdienst zu einem Abflachen der Bewerbungseingänge von Frauen – hier auf einem sehr hohen Niveau – kommen. Wann und auf welchem Niveau sich dies ereignen wird, kann derzeit aufgrund der geringen Erfahrungen und sich ständig ändernden Rahmenbedingungen nicht vorhergesagt werden.

Die im Vergleich von Bewerbungen zu Einstellungen aufgezeigten Quoten (Abbildung 22 und 25) geben an, wieviel Prozent der jeweiligen Bewerbungen letztendlich zur Einstellung geführt haben. Die leicht rückläufigen Zahlen bei den Offizierlaufbahnen – trotz steigender Anteile von Frauen sowohl bei den Bewerbungen als auch bei den Einstellungen – resultiert aus steigenden Bewerbungseingängen in 2006 um insgesamt rund 1 500 im Vergleich zum Vorjahr, bei gleichzeitig leicht abgesenkten Bedarfsträgerforderungen für Einstellungen in die Offizierlaufbahnen.

Die Anteile eingestellter Bewerberinnen liegen in der Gesamtbetrachtung unterhalb ihres jeweiligen Bewerbungsanteils, weil Frauen sich gezielt auf ganz bestimmte Verwendungsbereiche und auch Studiengänge bewerben. Neben dem Sanitätsdienst wird vor allem der Stabs- und Versorgungsdienst durch Frauen besonders nachgefragt. Bei den Studiengängen werden BWL, Pädagogik und auch Sportwissenschaften bevorzugt. Für den großen Anteil des Bedarfs in technischen und elektronischen Verwendungen/Studiengängen bewerben sich Frauen noch deutlich unterdurchschnittlich. Da die Einstellungen sich am Bedarf ausrichten und die Wünsche der Bewerberinnen sich auf wenige Verwendungsbereiche und Studiengänge konzentrieren, machen sich Frauen dort vor allem untereinander zu Konkurrentinnen um wenige Einstellungsmöglichkeiten, während in den technischen Verwendungen/Studiengängen sich kaum Bewerberinnen dem Wettbewerb um eine Einstellung stellen. Dieses Phänomen spiegelt den allgemeinen Trend auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt wider. Eine Einplanung

bzw. Einstellung kommt jedoch immer nur dann zu Stande, wenn es gelingt, Wunsch und Eignung der Bewerberinnen mit dem von den Streitkräften artikulierten Bedarf in Deckung zu bringen.

1.7 Bewerbungen und Übernahmen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin und eines Berufssoldaten

(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 4, Abbildung 26 bis 29, zu entnehmen)

Die Anzahl der Bewerbungen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin hat bei den Offizieren (Abbildung 26/27) im Berichtszeitraum kaum zugenommen. Bei den Offizieren des Truppendienstes (einschließlich GeoInfoDBw und MilMusD) waren es jeweils weniger als 10 Soldatinnen. Im Vergleich hierzu bewarben sich jeweils über 1 000 Soldaten. In Bezug auf die jeweiligen Übernahmen ist hervorzuheben, dass in den Bereichen Luftwaffe und Marine im Jahr 2006 die jeweils einzige Soldatin, die sich beworben hat, auch übernommen wurde.

Bei den Offizieren des Sanitätsdienstes lag der Bewerbungsanteil der Soldatinnen gegenüber dem der Soldaten bei rund 25 Prozent. Insgesamt wurden hiervon in diesem Bereich im Januar 2007 rund 40 Prozent der Soldatinnen übernommen.

Bei den Feldwebeln des Truppendienstes und des allgemeinen Fachdienstes (Abbildung 28) zeigte sich im Berichtszeitraum eine signifikante Steigerung der Anzahl der Bewerbungen von Soldatinnen. Während 2005 insgesamt nur 77 Bewerbungen vorlagen, waren es 2006 bereits 215. Zu einer Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin führten hiervon 18,6 Prozent.

Bei den Feldwebeln des Sanitätsdienstes (Abbildung 29) zeigt der Vergleich mit dem Vorjahr ähnliche Bewerbungszahlen von Soldatinnen.

1.8 Laufbahnwechsel

(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 5, Abbildung 30 bis 42, zu entnehmen)

In Bezug auf die Laufbahnwechsel ist festzustellen, dass im Berichtszeitraum keine Soldatin aus der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes gewechselt ist (Abbildung 30). Dies liegt darin begründet, dass noch keine Soldatin die notwendigen Laufbahnvoraussetzungen erfüllt hatte.

Aus der Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes/allgemeinen Fachdienstes in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes (Abbildung 31) wechselten im Berichtszeitraum insgesamt vier Soldatinnen.

Einen Wechsel aus der Laufbahn der Fachunteroffiziere in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes (Abbildung 32) vollzogen im Berichtszeitraum insgesamt acht Soldatinnen. Im Vergleich hierzu wechselten im Jahr 2005 32 Soldaten und im Jahr 2006 34 Soldaten in die Laufbahn zum Offizier des Truppendienstes.

Bei der Auswahl der Feldwebel zur Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes (ohne Sanitätsdienst; Abbildung 33) ist während des Berichtszeitraums eine deutliche Erhöhung des Bewerbungsanteils festzustellen. So haben sich im Jahr 2005 insgesamt 26 Soldatinnen beworben, im Jahr 2006 lagen insgesamt 85 Bewerbungen von Soldatinnen vor. Diese Erhöhung ist auf die zunehmende Zahl antragsberechtigter Soldatinnen zurück zu führen. Für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die im Sanitätsdienst verwendet werden (Abbildung 34), war die Anzahl der Bewerbungen von Frauen demgegenüber in den Vergleichsjahren annähernd identisch.

In der Summe ergab sich im Jahr 2005 ein Übernahmean teil der Soldatinnen von 3,7 Prozent und im Jahr 2006 von 5,1 Prozent (Abbildung 35).

In die Laufbahn der Unteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes (Abbildung 36) haben von insgesamt 648 Mannschaften SaZ im Jahr 2005 79 Soldatinnen gewechselt. Dies entsprach einem Anteil von 10,9 Prozent. Im Jahre 2006 belief sich die Anzahl auf 111 Laufbahnwechslerinnen, wobei der Anteil insgesamt auf 8,4 Prozent gesunken ist. Außer bei der Marine waren die Zahlen im Folgejahr rückläufig.

In die Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes (Abbildung 37) haben im Berichtszeitraum insgesamt acht weibliche Fachunteroffiziere gewechselt. Deutlich höhere Zahlen lagen beim Laufbahnwechsel der Fachunteroffiziere in die Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes (Abbildung 38) vor. Hier waren es im Jahr 2005 69 und im Jahr 2006 insgesamt 143 Soldatinnen, die wechselten, wobei diese Zahlen, gemessen an der Gesamtsumme, einem Anteil von 7,5 Prozent bzw. 12,2 Prozent entsprechen. Besonders auffällig ist aber die Steigerung bei der Marine von 6 Prozent im Jahr 2005 auf 33,6 Prozent im Jahr 2006.

Der weibliche Anteil der Fachunteroffiziere, die in die Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes wechselte (Abbildung 39), lag im Jahr 2005 bei 57,6 Prozent und im Jahr 2006 sogar bei 72,7 Prozent.

In Bezug auf einen Laufbahnwechsel der Mannschaften SaZ in die Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes (Abbildung 40) lagen die Anteile der Soldatinnen im Berichtszeitraum noch unter 5 Prozent im Vergleich zu denen der Soldaten. Insgesamt gab es sechs Laufbahnwechslerinnen.

Einen Wechsel aus der Laufbahn der Mannschaften in die Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes (Abbildung 41) haben im Jahr 2005 insgesamt 20 und im Jahr 2006 insgesamt 32 Soldatinnen vollzogen.

Bei dem Wechsel der Mannschaften in die Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes (Abbildung 42) lag der Anteil der Soldatinnen im Berichtszeitraum bei 11,1 Prozent bzw. 18,1 Prozent.

1.9 Förderperspektiven

(Die aufbereiteten Daten sind Teil C, Nr. 6, Abbildung 43 bis 47, zu entnehmen)

Die Förderperspektive ist keine Zusage für eine bestimmte Förderung, sondern eine individuelle Potenzialeinschätzung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Festlegung der Förderperspektiven erfolgt im Regelfall im Rahmen der nur in geraden Jahren durchgeführten Perspektivkonferenzen. Eine Förderperspektive wird erst vergeben, wenn die Soldatin oder ein Soldat in einer Perspektivkonferenz vorgestellt und beraten wurde. Dazu sind bestimmte Voraussetzungen – nach Laufbahnen unterschiedlich – zu erfüllen, wie z. B. Lebensalter, bestimmte Dienstgradhöhe, mehrfach bestätigte Verwendungshinweise in aufeinanderfolgenden Beurteilungen etc. Diese Voraussetzungen erfüllten die Soldatinnen in den Laufbahnen außerhalb des Sanitätsdienstes noch nicht. Daher ist der Anteil der Soldatinnen mit Förderperspektive noch sehr gering.

Im gesamten Bereich der Offiziere des Truppendienstes (einschließlich GeoInfoDBw und MilMusD) (Abbildung 43a und b) ist in den Jahren 2005 und 2006 keine Soldatin für eine Förderperspektive BesGr. A 14 aufwärts ausgewählt worden. Dies liegt darin begründet, dass noch keine Soldatin im Rahmen der Perspektivkonferenzen betrachtet werden konnte. Auch bei den Offizieren des Sanitätsdienstes fand im Jahr 2005 keine Perspektivkonferenz statt. Im Jahr 2006 erhielten zwei Soldatinnen im Vergleich zu 72 Soldaten die Förderperspektive BesGr. B 3. Zwei Soldaten erhielten 2006 die Förderperspektive BesGr. B 3+.

Bei den Offizieren des militärfachlichen Dienstes (ohne Sanitätsdienst) konnte bisher aufgrund fehlender Voraussetzungen noch keine Soldatin eine Förderperspektive BesGr A 11 aufwärts erhalten.

Aus dem Bereich der Feldweibel des Truppendienstes und des allgemeinen Fachdienstes hat bisher erst eine Soldatin im Jahr 2006 die Förderperspektive Oberstabsfeldweibel bekommen. Bei den Unteroffizieren des Sanitätsdienstes haben im Jahr 2006 acht Soldatinnen im Vergleich zu 301 Soldaten die Förderperspektive zum Oberstabsfeldweibel bekommen. Auch hier wachsen die Soldatinnen erst in die entsprechende Ebene hinein.

1.10 Das Stichauswahlkriterium „Geschlecht“

Das Stichauswahlkriterium „Frau“ wurde bislang bei Beförderungen nur in geringem Umfang relevant. Bei der Beförderung zum Oberstabsarzt waren es vier, bei der Beförderung zum Hauptfeldweibel zwei und bei der Beförderung zum Stabsfreiten 30 Fälle.

Bei der Auswahl zum Bootsmannwärter und zur Bootsmannwärterin wurde einmal das Stichauswahlkriterium „Frau“ angewendet.

In der Nachwuchsgewinnungsorganisation (Offizierbewerberprüfzentrale/Zentren für Nachwuchsgewinnung) war bei der Einstellungsauswahl noch kein entsprechender Fall zu verzeichnen.

Bei der Anwendung des Stichauswahlkriteriums gab es keinen Fall nach § 8 Satz 3 SGLeiG (überwiegende Gründe in der Person des Mitbewerbers).

2 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Gesamtüberblick zeigt einen Aufwuchs des Anteils der Soldatinnen in den Streitkräften im Vergleich Stichtag 1. Januar 2005 zum Stichtag 1. Januar 2007 (Abbildungen 3 bis 7). Ebenso ist bei der Differenzierung nach Statusgruppen (Abbildungen 8 bis 12) und bei der Differenzierung nach Laufbahnen (Abbildungen 13 bis 19) in allen Bereichen im Betrachtungszeitraum die Anzahl der Soldatinnen gestiegen. Aus den Veränderungen zwischen den Erhebungsdaten lässt sich folgern, dass grundsätzlich der militärische Dienst in den Streitkräften auch für Frauen attraktiv ist. Die Zahlen der Neueinstellungen von Soldatinnen sind weiter ansteigend (Abbildungen 20 bis 25). Alle Zahlen müssen jedoch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass erst vor knapp sieben Jahren der Zugang zu allen Laufbahnen für Frauen geöffnet wurde, zumal die Streitkräfte ihren Bedarf grundsätzlich nicht mit Seiteneinsteigern decken.

In wenigen Bereichen liegt der Anteil der Soldatinnen über der gesetzlichen Quotenvorgabe. Der Frauenanteil bei den Fachunteroffizieren des Militärmusikdienstes liegt zum Beispiel streitkräfteweit bei fast 37 Prozent; die Grundgrößen sind aber sehr gering: 29 Soldaten und 17 Soldatinnen (vgl. Abbildung 14). Grundsätzlich wird in den Laufbahnen außerhalb des Sanitätsdienstes die 15-Prozent-Quote insgesamt noch deutlich unterschritten.

Auch in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes liegt der Frauenanteil insgesamt noch deutlich unter 50 Prozent. Nur in einigen wenigen Teilbereichen wird die 50 Prozent-Quote überschritten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Anteil der Soldatinnen in der Laufbahngruppe der Fachunteroffiziere. Im Januar 2005 betrug der Frauenanteil dort 52,5 Prozent und steigerte sich zum Stichtag 1. Januar 2007 auf 62,5 Prozent (Abbildung 14).

Durch das allmähliche Hineinwachsen in die Laufbahnen, sind Soldatinnen in den höheren Dienstgraden und Verwendungen, gemessen an den Gesamtprozentanteilen, noch unterrepräsentiert. Dieses kann sich nur auf der Zeitschiene verändern. Die Quoten dürften dennoch auch langfristig nicht erreicht werden.

Insgesamt betrachtet wird dem Ziel der Förderung der Gleichstellung angemessen Rechnung getragen.

Schätzungen, wann die Quoten gemäß § 4 Abs. 5 SGLeiG erreicht sein könnten, sind nur schwer möglich, da sich die Bewerbungs- und Einstellungslage vor dem Hintergrund der politischen/sicherheitspolitischen Situation, der Arbeitsmarktlage und der demographischen Entwicklung verändern kann. Selbst bei anhaltend guter Bewerbungslage werden die gesetzten Quoten bezogen auf die Bereiche Sanitätsdienst und übrige Laufbahnen in den nächsten Jahren nicht erreicht werden.

C Tabellarische Übersicht zum Anteil der Soldatinnen**1 Soldatinnen und Soldaten nach Organisationsbereichen (gemäß SGeiG) und Statusgruppen**
(Abbildungen 9 bis 12)**1.1 Heer (ohne Sanitätsdienst)**

Abbildung 9

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt BS/SaZ	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt BS/SaZ	Soldatinnen	Anteil Prozent
BS + SaZ	107.013	3.490	3,3	106.188	4.507	4,2
BS	31.239	54	0,2	30.089	104	0,3
SaZ	75.774	3.436	4,5	76.099	4.403	5,8

1.2 Luftwaffe (ohne Sanitätsdienst)

Abbildung 10

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
BS + SaZ	47.596	1.261	2,6	46.635	1.829	3,9
BS	18.286	17	0,1	18.007	44	0,2
SaZ	29.310	1.244	4,2	28.628	1.785	6,2

1.3 Marine (ohne Sanitätsdienst)

Abbildung 11

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
BS + SaZ	18.609	914	4,9	18.973	1.073	5,7
BS	6.664	13	0,2	6.529	32	0,4
SaZ	11.945	901	7,5	12.444	1.041	8,4

1.4 Laufbahnen des Sanitätsdienstes

Abbildung 12

	Stand Januar 2005			Stand Januar 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
BS + SaZ	16.202	5.433	33,5	17.399	6.475	37,2
BS	3.286	411	12,5	3.422	505	14,7
SaZ	12.916	5.022	38,8	13.977	5.970	42,7

2 Soldatinnen und Soldaten nach Laufbahnen (Abbildungen 13 bis 19)

2.1 Laufbahnen der Mannschaften Stand Januar 2005/2007

Abbildung 13

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
TrD	22.424	921	4,1	24.849	1.139	4,6
SanD	3.281	557	17,0	4.218	1.063	25,2
MilMusD	90	6	6,7	85	9	10,6

2.2 Laufbahnen der Fachunteroffiziere Stand Januar 2005/2007

Abbildung 14

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
SanD	2.161	1.134	52,5	1.942	1.213	62,5
MilMusD	40	8	20,0	46	17	37,0
GeoInfoDBw	7	0	0	5	0	0
FachD	34.520	2.080	6,0	35.128	2.595	7,4

Abbildung 15

Unteroffizieranwärterinnen (UA) und Unteroffizieranwärter (UA) Stand Januar 2005/2007

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
Msch (UA) FachD	1.965	270	13,7	1.897	278	14,7
Msch (UA) SanD	51	18	35,5	45	20	44,4

2.3 Laufbahnen der Feldweibel

Stand Januar 2005/2007

Abbildung 16

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
TrD	14.592	115	0,8	15.116	245	1,6
SanD	5.236	1.668	31,9	5.568	1.864	33,5
MilMusD	778	59	7,6	804	65	8,1
GeoInfoDBw	138	0	0	212	5	2,4
FachD	45.150	494	1,1	43.705	958	2,2

Abbildung 17

Feldweibelanwärterinnen (FA) und Feldweibelanwärter (FA)

Stand Januar 2005/2007

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
Msch (FA) TrD	1.945	133	6,8	1.433	95	6,6
Msch (FA) FachD	431	78	18,1	406	88	21,7
Msch (FA) SanD	238	153	64,3	268	187	69,8
Uffz FachD (FA)	5.247	436	8,3	5.480	512	9,3
Uffz MilMusD (FA)	99	12	12,1	87	19	21,8
Uffz SanD (FA)	781	295	37,8	906	417	46,0

2.4 Laufbahnen der Offiziere

Stand Januar 2005/2007

Abbildung 18

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
TrD	22.819	153	0,7	23.121	455	2,0
SanD	3.068	840	27,3	3.163	1.014	32,0
MilMusD	30	1	3,3	27	1	3,7
GeoInfoDBw	100	5	5,0	156	14	9,0
MilFD	10.312	21	0,2	9.893	40	0,4

Abbildung 19

Offizieranwärterinnen (OA) und Offizieranwärter (OA)

Stand Januar 2005/2007

Laufbahn	Stand 2005			Stand 2007		
	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent	Gesamt	Soldatinnen	Anteil Prozent
OA TrD	5291	560	10,6	5002	612	12,2
OA SanD	533	289	54,2	620	340	54,8
OA SanD im Dienstgrad Leutnant	853	479	56,1	669	357	53,3
OA MilMusD	2	2	100,0	0	0	0
OA GeoInfoDBw	0	0	0	0	0	0
OA MilFD	1384	31	2,2	1323	43	3,3

3 Bewerbungen und Einstellungen (Abbildungen 20 bis 25)

3.1 Laufbahnen der Offiziere

Abbildung 20

Bewerbungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	5.216	2.885	882	8.983	682	9.665
Frauen	692	569	303	1.564	1.018	2.582
Gesamt	5.908	3.454	1.185	10.547	1.700	12.247
Frauenanteil	12 %	16 %	26 %	15 %	60 %	21 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	5.280	3.425	1.031	9.736	799	10.535
Frauen	973	619	320	1.912	1.296	3.208
Gesamt	6.253	4.044	1.351	11.648	2.095	13.743
Frauenanteil	16 %	15 %	24 %	16 %	62 %	23 %

Abbildung 21

Einstellungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	930	492	198	1.620	103	1.723
Frauen	93	55	49	197	112	309
Gesamt	1.023	547	247	1.817	215	2.032
Frauenanteil	9 %	10 %	20 %	11 %	52 %	15 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	863	441	204	1.508	89	1.597
Frauen	132	65	45	242	125	367
Gesamt	995	506	249	1.771	214	1.985
Frauenanteil	13 %	13 %	18 %	14 %	58 %	18 %

Abbildung 22

Vergleich Bewerbungen zu Einstellungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	17,8 %	17,1 %	22,4 %	18,0 %	15,1 %	17,8 %
Frauen	13,4 %	9,7 %	16,2 %	12,6 %	11,0 %	12,0 %
Gesamt	17,3 %	15,8 %	20,8 %	17,2 %	12,6 %	16,6 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	16,3 %	12,9 %	19,8 %	15,5 %	11,1 %	15,2 %
Frauen	13,6 %	10,5 %	14,1 %	12,7 %	9,6 %	11,4 %
Gesamt	15,9 %	12,5 %	18,4 %	15,2 %	10,2 %	14,4 %

3.2 Laufbahnen der Feldweibel, Fachunteroffiziere und Mannschaften

Abbildung 23

Bewerbungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	18.512	4.402	4.940	27.854	1.781	29.635
Frauen	2.606	823	832	4.261	3.349	7.610
Gesamt	21.118	5.225	5.772	32.115	5.130	37.245
Frauenanteil	12 %	16 %	14 %	13 %	65 %	20 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	18.058	4.699	4.098	26.855	2.089	28.944
Frauen	2.363	810	686	3.859	3.584	7.443
Gesamt	20.421	5.509	4.784	30.714	5.673	36.387
Frauenanteil	12 %	15 %	14 %	13 %	63 %	20 %

Abbildung 24

Einstellungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	6.887	1.537	1.318	9.742	729	10.471
Frauen	671	324	179	1.174	744	1.918
Gesamt	7.558	1.861	1.497	10.916	1.473	12.389
Frauenanteil	9 %	17 %	12 %	11 %	51 %	15 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	6.016	2.119	1.252	9.387	725	10.112
Frauen	609	310	122	1.041	800	1.841
Gesamt	6.625	2.429	1.374	10.428	1.525	11.953
Frauenanteil	9 %	13 %	9 %	10 %	52 %	15 %

Abbildung 25

Vergleich Bewerbungen zu Einstellungen

2005						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	37,2 %	34,9 %	26,7 %	35,0 %	40,9 %	35,3 %
Frauen	25,7 %	39,4 %	21,5 %	27,6 %	22,2 %	25,2 %
Gesamt	35,8 %	35,6 %	25,9 %	34,0 %	28,7 %	33,3 %

2006						
	Heer	Luftwaffe	Marine	Gesamt	SanD	Streitkräfte
Männer	33,3 %	45,1 %	30,6 %	35,0 %	34,7 %	34,9 %
Frauen	25,8 %	38,3 %	17,8 %	27,0 %	22,3 %	24,7 %
Gesamt	32,4 %	44,1 %	28,7 %	34,0 %	26,9 %	32,8 %

4 Bewerbungen und Übernahmen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin und eines Berufssoldaten

(Abbildungen 26 bis 29)

4.1 Offiziere

Abbildung 26

Offiziere des Truppendienstes (einschl. GeoInfoDBw und MilMusD)

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	629		7		763		6	
	Übernahme	237	37,7 %	2	28,6 %	249	32,6 %	2	33,3 %
Luftwaffe	Bewerbung	292		1		310		1	
	Übernahme	107	36,6 %	0	0,0 %	118	38,1 %	1	100,0 %
Marine	Bewerbung	151		0		118		1	
	Übernahme	73	48,3 %	0	0,0 %	58	49,2 %	1	100,0 %
Gesamt	Bewerbung	1.072		8		1.191		8	
	Übernahme	417	38,9 %	2	25,0 %	425	35,7 %	4	50,0 %

Abbildung 27

Offiziere des Sanitätsdienstes

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	69		24		51		29	
	Übernahme	23	33,3 %	5	20,8 %	25	49,0 %	11	37,9 %
Luftwaffe	Bewerbung	19		8		12		7	
	Übernahme	11	57,9 %	5	62,5 %	8	66,7 %	3	42,9 %
Marine	Bewerbung	11		4		8		4	
	Übernahme	3	27,3 %	3	75,0 %	3	37,5 %	2	50,0 %
Gesamt	Bewerbung	99		36		71		40	
	Übernahme	37	37,4 %	13	36,1 %	36	50,7 %	16	40,0 %

4.2 Feldweibel

Abbildung 28

Feldweibel des Truppendienstes/allgemeinen Fachdienstes

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	5.738		58		5.895		139	
	Übernahme	830	14,5 %	16	27,6 %	733	12,4 %	21	15,1 %
Luftwaffe	Bewerbung	3.000		14		2.806		50	
	Übernahme	568	18,9 %	3	21,4 %	437	15,6 %	11	22,0 %
Marine	Bewerbung	780		5		889		26	
	Übernahme	192	24,6	3	60,0 %	155	17,4 %	8	30,8 %
Gesamt	Bewerbung	9.518		77		9.590		215	
	Übernahme	1.590	16,7 %	22	28,6 %	1.325	13,8 %	40	18,6 %

Abbildung 29

Feldweibel des Sanitätsdienstes

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	296		166		367		198	
	Übernahme	61	20,6 %	39	23,5 %	65	17,7 %	25	12,6 %
Luftwaffe	Bewerbung	99		59		97		64	
	Übernahme	10	10,1 %	10	16,9 %	13	13,4 %	14	21,9 %
Marine	Bewerbung	53		45		51		40	
	Übernahme	8	15,1 %	7	15,6 %	8	15,7 %	3	7,5 %
Gesamt	Bewerbung	448		270		515		302	
	Übernahme	79	17,6 %	56	20,7 %	86	16,7 %	42	13,9 %

5 Laufbahnwechsel (Abbildungen 30 bis 42)

5.1 Laufbahnwechsel vom Offizier des militärfachlichen Dienstes zum Offizier des Truppendienstes

Abbildung 30

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	11	100,0 %	0	0,0 %	13	100,0 %	0	0,0 %
Luftwaffe	8	100,0 %	0	0,0 %	14	100,0 %	0	0,0 %
Marine	2	100,0 %	0	0,0 %	4	100,0 %	0	0,0 %
Gesamt	21	100,0 %	0	0,0 %	31	100,0 %	0	0,0 %

5.2 Laufbahnwechsel vom Feldwebel des Truppendienstes/allgemeinen Fachdienstes zum Offizier des Truppendienstes

Abbildung 31

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	11	91,7 %	1	8,3 %	10	90,9 %	1	9,1 %
Luftwaffe	2	100,0 %	0	0,0 %	2	66,7 %	1	33,3 %
Marine	2	100,0 %	0	0,0 %	1	50,0 %	1	50,0 %
Gesamt	15	93,8 %	1	6,3 %	13	81,3 %	3	18,8 %

5.3 Laufbahnwechsel vom Fachunteroffizier zum Offizier des Truppendienstes

Abbildung 32

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	22	88,0 %	3	12,0 %	24	82,8 %	5	17,2 %
Luftwaffe	3	100,0 %	0	0,0 %	3	100,0 %	0	0,0 %
Marine	7	100,0 %	0	0,0 %	7	100,0 %	0	0,0 %
Gesamt	32	91,4 %	3	8,6 %	34	87,2 %	5	12,8 %

5.4 Laufbahnwechsel zum Offizier des militärfachlichen Dienstes

Abbildung 33

Offiziere des militärfachlichen Dienstes

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	1.785		13		2.015		43	
	Übernahme	199	11,1 %	4	30,8 %	215	10,7 %	3	7,0 %
Luftwaffe	Bewerbung	1.233		12		1.197		37	
	Übernahme	146	11,8 %	1	8,3 %	151	12,6 %	11	29,7 %
Marine	Bewerbung	291		1		313		5	
	Übernahme	59	20,3 %	1	100,0 %	56	17,9 %	0	0,0 %
Gesamt	Bewerbung	3.309		26		3.525		85	
	Übernahme	404	12,2 %	6	23,1 %	422	12,0 %	14	16,5 %

Abbildung 34

Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Sanitätsdienst

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	Bewerbung	121		53		183		69	
	Übernahme	11	9,1 %	5	9,4 %	19	10,4 %	6	8,7 %
Luftwaffe	Bewerbung	27		20		35		19	
	Übernahme	3	11,1 %	4	20,0 %	7	20,0 %	2	10,5 %
Marine	Bewerbung	27		12		28		19	
	Übernahme	0	0,0 %	1	8,3 %	3	10,7 %	2	10,5 %
Gesamt	Bewerbung	175		85		246		107	
	Übernahme	14	8,0 %	10	11,8 %	29	11,8 %	10	9,3 %

Abbildung 35

Summe vom Feldweibel zum Offizier des militärfachlichen Dienstes

		2005				2006			
		Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Gesamt		418	96,3 %	16	3,7 %	451	94,9 %	24	5,1 %

5.5 Laufbahnwechsel von Mannschaften SaZ zu Fachunteroffizieren

Abbildung 36

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	400	86,4 %	63	13,6 %	824	92,2 %	70	7,8 %
Luftwaffe	97	0,0 %	5	0,0 %	254	89,8 %	29	10,2 %
Marine	151	93,2 %	11	6,8 %	129	91,5 %	12	8,5 %
Gesamt	648	89,1 %	79	10,9 %	1.207	91,6 %	111	8,4 %

**5.6 Laufbahnwechsel vom Fachunteroffizier zum Feldweibel des Truppendienstes/
allgemeinen Fachdienstes/Sanitätsdienstes**

Abbildung 37

Vom Fachunteroffizier zum Feldweibel des Truppendienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	16	88,9 %	2	11,1 %	83	96,5 %	3	3,5 %
Luftwaffe	7	100,0 %	0	0,0 %	32	94,1 %	2	5,9 %
Marine	9	90,0 %	1	10,0 %	3	100,0 %	0	0,0 %
Gesamt	32	91,4 %	3	8,6 %	118	95,9 %	5	4,1 %

Abbildung 38

Vom Fachunteroffizier zum Feldweibel des allgemeinen Fachdienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	140	89,2 %	17	10,8 %	295	88,6 %	38	11,4 %
Luftwaffe	507	92,9 %	39	7,1 %	631	92,0 %	55	8,0 %
Marine	204	94,0 %	13	6,0 %	99	66,4 %	50	33,6 %
Gesamt	851	92,5 %	69	7,5 %	1.025	87,8 %	143	12,2 %

Abbildung 39

Vom Fachunteroffizier zum Feldweibel des Sanitätsdienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Gesamt	28	42,4 %	38	57,6 %	15	27,3 %	40	72,7 %

5.7 Laufbahnwechsel von Mannschaften SaZ zu Feldweblen des Truppendienstes/ allgemeinen Fachdienstes/Sanitätsdienstes

Abbildung 40

Von Mannschaften zu Feldweblen des Truppendienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	48	96,0 %	2	4,0 %	83	96,5 %	3	3,5 %
Luftwaffe	0	0,0 %	0	0,0 %	43	100,0 %	0	0,0 %
Marine	4	100,0 %	0	0,0 %	22	95,7 %	1	4,3 %
Gesamt	52	96,3 %	2	3,7 %	148	97,4 %	4	2,6 %

Abbildung 41

Von Mannschaften zu Feldweblen des allgemeinen Fachdienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer	62	82,7 %	13	17,3 %	154	88,0 %	21	12,0 %
Luftwaffe	74	93,7 %	5	6,3 %	133	93,0 %	10	7,0 %
Marine	16	88,9 %	2	11,1 %	35	97,2 %	1	2,8 %
Gesamt	152	88,4 %	20	11,6 %	322	91,0 %	32	9,0 %

Abbildung 42

Von Mannschaften zu Feldweblen des Sanitätsdienstes

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Gesamt	64	88,9 %	8	11,1 %	59	81,9 %	13	18,1 %

6 Förderperspektiven (Abbildungen 43 bis 47)

6.1 Förderperspektiven Offiziere des Truppendienstes Sanitätsdienstes

Abbildung 43a

Offizier Truppendienst (einschl. GeoInfoDBw und MilMusD)

Heer

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A14	262		3.074	
A15	30		1.296	
A16			461	
B3			314	
B3+			19	

Luftwaffe

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A14	85		1.378	
A15	6		560	
A16			291	
B3			172	
B3+			21	

Marine

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A14			707	
A15			371	
A16			60	
B3			65	
B3+			2	

Abbildung 43b

Gesamt

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A14	347		5.159	
A15	36		2.227	
A16	0		812	
B3	0		551	
B3+	0		42	

Abbildung 44

Offizier Sanitätsdienst

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A15			440	53
A16			240	11
B3			72	2
B3+			2	

6.2 Förderperspektiven Offiziere des militärfachlichen Dienstes

Abbildung 45

Offiziere des militärfachlichen Dienstes**Heer**

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A 11			2.657	
A 12			697	
A 13			225	

Luftwaffe

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A 11			1.990	
A 12			351	
A 13			73	

Marine

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A 11			986	
A 12			75	
A 13			24	

Sanitätsdienst

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A 11			267	
A 12			40	
A 13			27	

Gesamt

	2005		2006	
	Soldaten	Soldatinnen	Soldaten	Soldatinnen
A 11			5.900	
A 12			1.163	
A 13			349	

6.3 Förderperspektiven Oberstabsfeldweibel

Abbildung 46

Unterroffiziere Truppendienst und Fachdienst

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Heer					1.628	99,9 %	1	0,1 %
Luftwaffe					616	100,0 %	0	0,0 %
Marine					83	100,0 %	0	0,0 %
Gesamt					2.327	100,0 %	1	0,0 %

Abbildung 47

Unterroffiziere Sanitätsdienst

	2005				2006			
	Soldaten		Soldatinnen		Soldaten		Soldatinnen	
Gesamt					301	97,4 %	8	2,6 %

Anhang 1

**Gesetz zur Gleichstellung von
Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
(Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz –
SGleiG)**

vom 27. Dezember 2004
(BGBl. I S. 3822)

zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung
europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des
Grundsatzes der Gleichbehandlung (GleiBehUmsG)
vom 14. August 2006
(BGBl. I S. 1897)

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

**Maßnahmen zur Gleichstellung
von Soldatinnen und Soldaten**

- § 5 Grundsatz, entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 6 Personalwerbung, Dienstpostenbekanntgabe
- § 7 Annahmeverfahren
- § 8 Auswahlentscheidungen beim beruflichen Aufstieg
- § 9 Qualifikation, Benachteiligungsverbote
- § 10 Aus-, Fort- und Weiterbildung
- § 11 Gleichstellungsplan

Abschnitt 3

**Vereinbarkeit von Familie und Dienst
für Soldatinnen und Soldaten**

- § 12 Familiengerechte Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen
- § 13 Teilzeitbeschäftigung und familienbedingte Beurlaubung
- § 14 Wechsel zur Vollzeitbeschäftigung, beruflicher Wiedereinstieg
- § 15 Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und familienbedingter Beurlaubung

Abschnitt 4**Gleichstellungsbeauftragte**

- § 16 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin
- § 17 Koordination, Stufenbeteiligung
- § 18 Rechtsstellung
- § 19 Aufgaben
- § 20 Information und Mitwirkung
- § 21 Einspruchsrecht
- § 22 Gerichtliches Verfahren

Abschnitt 5**Statistische Angaben, Bericht**

- § 23 Statistische Angaben
- § 24 Bericht

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Ziel des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Soldatinnen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften für Soldatinnen und Soldaten zu verbessern. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Soldatinnen und Soldaten sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.

(3) Für Soldatinnen können Dienstgradbezeichnungen in weiblicher Form festgesetzt werden.

§ 2**Grundsätze**

(1) Alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben, sind in ihrem Aufgabenbereich verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Dies gilt auch für Soldatinnen und Soldaten, die außerhalb der Streitkräfte dienstliche Aufgaben wahrnehmen. Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind auch zivile Vorgesetzte, denen Soldatinnen und Soldaten unterstehen.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststellen und bei deren Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Soldatinnen und Soldaten.

(2) Bei der Ausgliederung von Aufgaben des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung in die Rechtsform eines Unternehmens des privaten Rechts soll auf die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes hingewirkt werden.

(3) Bei der Gewährung von freiwilligen staatlichen Leistungen durch Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung an Institutionen soll durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden, dass diese Institutionen die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden.

(4) Dieses Gesetz ist im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht anwendbar.

(5) Im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen gilt dieses Gesetz, es sei denn, das Bundesministerium der Verteidigung erklärt es im Einzelfall zur Gewährleistung der Sicherheit oder Einsatzbereitschaft der eingesetzten Truppen für nicht oder nur eingeschränkt anwendbar; in diesem Fall hat das Bundesministerium der Verteidigung den Deutschen Bundestag hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Familienpflichten im Sinne dieses Gesetzes bestehen, wenn eine Soldatin oder ein Soldat mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine Angehörige oder einen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Bereiche im Sinne dieses Gesetzes unter Berücksichtigung struktureller Vorgaben sind

1. die einzelnen Laufbahngruppen und Laufbahnen sowie Besoldungsgruppen,
2. die Statusgruppen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit,
3. die militärischen Organisationsbereiche Heer, Luftwaffe, Marine und Sanitätsdienst.

(3) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind das Bundesministerium der Verteidigung sowie alle militärischen Dienststellen und Truppenteile ab der Einheitsebene.

(4) Qualifikation im Sinne dieses Gesetzes sind Eignung, Befähigung und Leistung.

(5) Soldatinnen sind dann als unterrepräsentiert anzusehen, wenn ihr Anteil in den einzelnen Bereichen nach Absatz 2 in allen Laufbahnen mit Ausnahme der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 15 Prozent, in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 Prozent liegt. Das Bundesministerium der Verteidigung erstattet dem Deut-

schen Bundestag spätestens nach zwei Jahren Bericht, ob die in Satz 1 festgesetzten Quoten dem Ziel der Förderung der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten angemessen Rechnung tragen; der Bericht nach § 24 bleibt hierdurch unberührt. Spätestens nach fünf Jahren entscheidet der Deutsche Bundestag, ob zur Förderung der Gleichstellung eine Änderung der in Satz 1 festgesetzten Quoten notwendig ist.

(6) Eine unmittelbare Diskriminierung von Soldatinnen ist gegeben, wenn diese auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als Soldaten erfahren, erfahren haben oder erfahren würden. Eine mittelbare Diskriminierung von Soldatinnen liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren die Soldatinnen in besonderer Weise gegenüber den Soldaten benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(7) (weggefallen)

Abschnitt 2

Maßnahmen zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten

§ 5 Grundsatz, entsprechende Anwendung von Vorschriften

(1) Dieser Abschnitt ist anzuwenden, soweit nicht ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.

(2) Bei Verstößen der Dienststellen gegen die Benachteiligungsverbote bei Begründung eines Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg findet § 12 des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes Anwendung.

§ 6 Personalwerbung, Dienstpostenbekanntgabe

(1) Anzeigen zur Personalwerbung sowie Dienstpostenbekanntgaben für die Streitkräfte müssen sowohl Frauen als auch Männer ansprechen. Der gesamte Anzeigentext darf nicht nur auf Personen eines Geschlechts zugeschnitten sein. In Anzeigen für Bereiche, in denen Soldatinnen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 5 unterrepräsentiert sind, ist hervorzuheben, dass Bewerbungen von Frauen erwünscht sind und dass Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt werden.

(2) Anzeigen zur Personalwerbung müssen im Hinblick auf mögliche künftige Funktionen der Bewerberinnen und Bewerber das vorausgesetzte Anforderungs- und Qualifikationsprofil der Laufbahn oder der Verwendungsbereiche, mindestens jedoch einen Hinweis auf den Zugang zu entsprechenden Informationen, enthalten. Dienstpostenbekanntgaben müssen mit den Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten übereinstimmen.

§ 7 Annahmeverfahren

(1) In Bereichen, in denen Soldatinnen unterrepräsentiert sind, sind in Annahmeverfahren mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu berücksichtigen, sofern Bewerbungen von Frauen in ausreichender Anzahl vorliegen und die Bewerberinnen das erforderliche Anforderungs- und Qualifikationsprofil aufweisen. Sind Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert, sind sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(2) In Annahmegesprächen sind Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie nach der Sicherstellung der Betreuung von Kindern, behinderten oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen neben der Berufstätigkeit unzulässig. Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung dürfen sich ohne ausdrückliche Einwilligung der Bewerberin nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes nicht gezielt auf das Bestehen einer Schwangerschaft erstrecken.

(3) Prüfungskommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

§ 8 Auswahlentscheidungen beim beruflichen Aufstieg

Sind Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert, sind sie beim beruflichen Aufstieg bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Berufungen in das Dienstverhältnis, Umwandlungen des Dienstverhältnisses, Beförderungen, Laufbahnwechsel und für förderliche Verwendungsentscheidungen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Qualifikation, Benachteiligungsverbote

(1) Die Feststellung der Qualifikation bestimmt sich nach den Anforderungen der in Betracht kommenden Verwendungen und nach den Ausbildungsvoraussetzungen, den beruflichen Erfahrungen und Leistungen. Spezifische, durch Betreuungs- und Pflegeaufgaben erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten sind zu berücksichtigen, soweit sie für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit von Bedeutung sind. Können bestimmte Verwendungen nicht in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden, sollen andere Verwendungen angeboten werden, damit der berufliche Aufstieg nicht unverhältnismäßig behindert wird.

(2) Folgende Gründe sind bei der vergleichenden Bewertung nicht zu berücksichtigen:

1. Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge jeweils auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten,

2. Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
3. die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin.

§ 10 Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Dienststellen haben durch geeignete Maßnahmen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Soldatinnen zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen müssen Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten die Teilnahme in geeigneter Weise ermöglichen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit erforderlich und in vertretbarem Rahmen möglich, sollen zusätzliche Veranstaltungen angeboten werden, die den räumlichen und zeitlichen Bedürfnissen von Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten entsprechen. Möglichkeiten der Kinderbetreuung sollen im Bedarfsfall angeboten werden.

(3) Dem mit der Personalführung und Personalbearbeitung beauftragten Personal sowie dem Personal in Funktionen mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben soll Fortbildung über Maßnahmen zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften angeboten werden. Entsprechende Fortbildungsangebote der Dienststelle sollen wahrgenommen werden.

(4) Soldatinnen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen von Fortbildungsveranstaltungen einzusetzen.

§ 11 Gleichstellungsplan

(1) Der Gleichstellungsplan ist ein Instrument der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung, und zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten. Seine Umsetzung ist besondere Verpflichtung der militärischen Personalführung sowie der Disziplinarvorgesetzten.

(2) Der Gleichstellungsplan muss die Situation der Soldatinnen im Vergleich zur Situation der Soldaten beschreiben und die bisherige Förderung der Soldatinnen in den einzelnen Bereichen (§ 4 Abs. 2 und 5) auswerten. Insbesondere sind zur Erhöhung des Anteils der Soldatinnen in den einzelnen Bereichen Maßnahmen zur Durchsetzung notwendiger personeller und organisatorischer Verbesserungen im Rahmen konkreter Zielvorgaben vorzusehen. In jedem Gleichstellungsplan ist in Bereichen, in denen Soldatinnen unterrepräsentiert sind, für die Besetzung von Dienstposten die Anzahl von Soldatinnen festzulegen, die der in § 4 Abs. 5 genannten Quote entspricht. Personenbezogene Daten darf der Gleichstellungsplan nicht enthalten.

(3) Der Gleichstellungsplan wird von den Dienststellen, in denen eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen ist, im Benehmen mit den zuständigen personalbearbei-

tenden Dienststellen und unter frühzeitiger Beteiligung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten für vier Jahre erstellt. Er ist nach zwei Jahren der aktuellen Entwicklung anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Gründe sowie ergänzende Maßnahmen aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Ziele des Gleichstellungsplans sonst nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erreicht werden können.

(4) Der Gleichstellungsplan sowie die Aktualisierungen sind in den hiervon erfassten Dienststellen zu veröffentlichen. Den Disziplinarvorgesetzten und der Fachaufsicht führenden Dienststelle ist der Gleichstellungsplan gesondert zur Verfügung zu stellen.

(5) Wenn die Zielvorgaben des Gleichstellungsplans nicht umgesetzt worden sind, sind die Gründe im nächsten Gleichstellungsplan darzulegen und zusätzlich der vorgesetzten Dienststelle und der Fachaufsicht führenden Dienststelle mitzuteilen.

Abschnitt 3

Vereinbarkeit von Familie und Dienst für Soldatinnen und Soldaten

§ 12

Familiengerechte Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen

Die Dienststelle hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Soldatinnen und Soldaten die Vereinbarkeit von Familie und Dienst erleichtern, soweit wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 13

Teilzeitbeschäftigung und familienbedingte Beurlaubung

(1) Für Soldatinnen und Soldaten ist nach Maßgabe des § 30a des Soldatengesetzes Teilzeitbeschäftigung sowie nach Maßgabe des § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes familienbedingte Beurlaubung zu ermöglichen.

(2) Soldatinnen und Soldaten, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine familienbedingte Beurlaubung beantragen, sind durch ihre jeweilige personalbearbeitende Dienststelle insbesondere auf die dienst- und versorgungsrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(3) Die Dienststelle hat darauf zu achten, dass die Soldatinnen und Soldaten in Teilzeitbeschäftigung eine ihrer ermäßigten Arbeitszeit entsprechende Entlastung von ihren dienstlichen Aufgaben erhalten und sich daraus für die anderen Soldatinnen und Soldaten der Dienststelle keine unzumutbaren dienstlichen Mehrbelastungen ergeben.

§ 14

Wechsel zur Vollzeitbeschäftigung, beruflicher Wiedereinstieg

(1) Teilzeitbeschäftigte Soldatinnen und Soldaten, die eine Vollzeitbeschäftigung beantragen, und beurlaubte

Soldatinnen und Soldaten mit Familienpflichten, die eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen, müssen unter Beachtung ihrer Qualifikation bei der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig berücksichtigt werden.

(2) Die Dienststelle hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen beurlaubten Soldatinnen und Soldaten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Dazu gehören die rechtzeitige Unterrichtung über Fortbildungsmaßnahmen und das Angebot zur Teilnahme während oder nach der Beurlaubung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme während der Beurlaubung begründet einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach Ende der Beurlaubung. Die Dauer der Freistellung vom Dienst richtet sich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme.

(3) Mit den Soldatinnen und Soldaten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung aus familiären Gründen Personalgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Verwendung nach der Beurlaubung informiert werden.

§ 15

Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung und familienbedingter Beurlaubung

(1) Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen und die dienstliche Beurteilung auswirken. Eine unterschiedliche Behandlung von teilzeitbeschäftigten und vollzeitbeschäftigten Soldatinnen und Soldaten ist nur zulässig, wenn wichtige sachliche Gründe sie rechtfertigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für wegen Familienpflichten beurlaubte Soldatinnen und Soldaten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung, der Teilzeit- und der Vollzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(3) Bei Beförderungen sind die sich aus der familienbedingten Beurlaubung ergebenden Verzögerungen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Soldatinnen und Soldaten können während einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 befördert werden, wenn die Eignung für den höheren Dienstgrad vor der Beurlaubung nachgewiesen wurde und die übrigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt 4

Gleichstellungsbeauftragte

§ 16

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin

(1) Für die Divisionsebene und für die Dienststellen vergleichbarer Ebene wählen die Soldatinnen eine der jeweiligen Dienststelle zuzuordnende Gleichstellungsbeauftragte. Wahlberechtigt sind alle Soldatinnen in den der Division zugehörigen Dienststellen. Für die Wahl der

den Dienststellen vergleichbarer Ebene zugeordneten Gleichstellungsbeauftragten gilt Entsprechendes.

(2) Für die der Divisionsebene und den Dienststellen vergleichbarer Ebene übergeordneten Dienststellen werden ebenfalls der jeweiligen Dienststelle zuzuordnende Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Wahlberechtigt sind alle Soldatinnen dieser Dienststellen sowie der nachgeordneten Dienststellen, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wahlberechtigt sind.

(3) Für die zentralen personalbearbeitenden Dienststellen einschließlich des Bundesministeriums der Verteidigung werden ebenfalls Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Wahlberechtigt sind alle Soldatinnen, für die in der jeweiligen zentralen personalbearbeitenden Dienststelle Personalentscheidungen getroffen werden, sowie die Soldatinnen der jeweiligen Dienststellen einschließlich der zugehörigen Dienststellen. Für die Gleichstellungsbeauftragte im Bundesministerium der Verteidigung sind die Soldatinnen dieser Dienststelle sowie die Soldatinnen wahlberechtigt, für die in dieser Dienststelle Personalentscheidungen getroffen werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 1 bis 3 wahlberechtigten Soldatinnen wählen die jeweilige Gleichstellungsbeauftragte aus ihrem Kreis in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die gemäß den Absätzen 1 bis 4 gewählte Gleichstellungsbeauftragte wird von der Dienststelle, der sie zuzuordnen ist, für vier Jahre bestellt. Findet sich keine Kandidatin oder ist nach der Wahl keine Kandidatin gewählt, ist die Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststelle, der sie zuzuordnen ist, aus dem Kreis der wahlberechtigten Soldatinnen von Amts wegen zu bestellen; hierzu bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Soldatin.

(6) Für Dienststellen ohne eigene Gleichstellungsbeauftragte ist zusätzlich ab der Regimentsebene als Ansprechpartnerin für die Soldatinnen und Soldaten und für die zuständige Gleichstellungsbeauftragte eine Gleichstellungsvertrauensfrau zu bestellen, wenn dies tatsächlich möglich ist. Deren Aufgabe besteht in der Vermittlung von Informationen zwischen den Soldatinnen und Soldaten und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsvertrauensfrau berät die zuständige Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen, welche die vertretenen Dienststellen betreffen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Gleichstellungsvertrauensfrau mit deren Einverständnis Aufgaben zur eigenständigen Erledigung bei den vertretenen Dienststellen übertragen.

(7) Für jede Gleichstellungsbeauftragte ist eine Stellvertreterin gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu wählen und zu bestellen. Findet sich für die Wahl der Stellvertreterin keine Kandidatin oder ist nach der Wahl keine Kandidatin gewählt, ist eine Stellvertreterin auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der Soldatinnen zu bestellen, die den Dienststellen angehören, für die gemäß den Absätzen 1 bis 3 eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen ist. Zur Bestellung bedarf es der Zustimmung der zu bestellenden Soldatin.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein. Sie dürfen nicht zugleich Vertrauensperson nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz sein oder einer Schwerbehindertenvertretung angehören.

(9) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gleichstellungsbeauftragten oder bei ihrer nicht nur vorübergehenden Verhinderung ist eine Gleichstellungsbeauftragte für die restliche Amtszeit durch die Dienststelle, der sie zuzuordnen ist, neu zu bestellen. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungsvertrauensfrau.

(10) Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Leitung der Dienststelle, der die Gleichstellungsbeauftragte zuzuordnen ist, können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Truppendienstgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung über das gerichtliche Antragsverfahren entsprechend. Die Truppendienstkammer soll mit mindestens einer Soldatin als ehrenamtlicher Richterin besetzt sein wobei eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter Unteroffizier, die andere ehrenamtliche Richterinnen oder der andere ehrenamtliche Richter Staboffizier sein muss. Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich nach der einheitlichen Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für Verfahren nach diesem Gesetz, in der die verschiedenen Teilstreitkräfte angemessen zu berücksichtigen sind; § 74 Abs. 8 der Wehrdisziplinarordnung gilt entsprechend.

(11) Das Wahlergebnis im Bundesministerium der Verteidigung kann unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) angefochten werden. Absatz 10 gilt entsprechend.

(12) Das Bundesministerium der Verteidigung regelt das Verfahren für die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 5 und 7 bis 11 durch Rechtsverordnung.

§ 17 Koordination, Stufenbeteiligung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte für Soldatinnen und Soldaten im Bundesministerium der Verteidigung ist für den Informations- und Erfahrungsaustausch der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsvertrauensfrauen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung verantwortlich.

(2) Soweit Entscheidungen mit Wirkung für nachgeordnete Dienststellen getroffen werden, können deren Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der §§ 19 und 20

eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme ist der vorgesetzten Dienststelle und deren Gleichstellungsbeauftragter vorzulegen.

(3) Werden in zentralen personalbearbeitenden Dienststellen einschließlich des Bundesministeriums der Verteidigung Personalentscheidungen getroffen, ist an diesen Entscheidungen nur die Gleichstellungsbeauftragte dieser Dienststelle zu beteiligen.

§ 18 Rechtsstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der zuständigen Dienststellenleitung zugeordnet. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von ihrer dienstlichen Tätigkeit grundsätzlich für die volle regelmäßige Arbeitszeit unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu entlasten; ihr wird die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt. Näheres regelt das Bundesministerium der Verteidigung in Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin ist Gelegenheit zur Fortbildung insbesondere im Gleichstellungsrecht und in Fragen des Soldaten-, Soldatenbeteiligungs-, Personalvertretungs- sowie Organisations- und Haushaltsrechts zu geben. Entsprechende Fortbildungsangebote der Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte wahrzunehmen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält einen monatlichen Verfügungsfonds. Die Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder gilt entsprechend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte darf bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die fiktive Nachzeichnung ihres beruflichen Werdegangs ist im Hinblick auf die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen zu gewährleisten. Die Gleichstellungsbeauftragte darf gegen ihren Willen nur versetzt oder kommandiert werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist.

(6) Die Dienststelle hat der Gleichstellungsbeauftragten auf deren Antrag hin eine Aufgabenbeschreibung als Nachweis über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(7) Die Stellvertreterin hat im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gleichstellungsvertrauensfrauen unterliegen in allen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von Soldatinnen und Soldaten und anderer vertraulicher Angelegenheiten in der Dienststelle, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Beschäftigung hinaus, der Verschwiegenheitspflicht.

§ 19 Aufgaben

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Vollzug dieses Gesetzes in der Dienststelle zu fördern und zu unterstützen; dies gilt auch für das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz in Bezug auf das Verbot von Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts in Form von Belästigungen und sexuellen Belästigungen. Im Übrigen wirkt sie bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen ihrer Dienststelle mit, welche die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten, die Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. Sie ist frühzeitig zu beteiligen, insbesondere bei

1. Personalangelegenheiten wie der Einstellung, Maßnahmen des beruflichen Aufstiegs und der vorzeitigen Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
2. der Abfassung von Beurteilungs- und Auswahlrichtlinien und bei Besprechungen, welche die einheitliche Anwendung dieser Richtlinien in der Dienststelle sicherstellen sollen,
3. Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung.

Bei Entscheidungen über Versetzungen, Kommandierungen und Beförderungen hat sie auf ihren Antrag hin das Recht auf Beteiligung. Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung in Einzelfällen bei beruflicher Förderung, Beseitigung von Benachteiligung und Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften.

(2) Die Dienststelle hat die Gleichstellungsbeauftragte in Verfahren zur Besetzung von Gremien nach Maßgabe des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu beteiligen, sofern in der Dienststelle keine besondere Organisationseinheit zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten eingerichtet ist.

§ 20 Information und Mitwirkung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen und vergleichenden Übersichten zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Ihr soll Gelegenheit zur aktiven Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gegeben werden. Sie hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall Einsichtsrecht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten mit Ausnahme der Gesundheitsunterlagen. Die Einsichtnahme, deren Umfang und Zweck sind in der Personalakte zu vermerken.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht und unmittelbare Vortragspflicht bei der Dienststellenleitung und wird von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. In allen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, hat die Gleichstellungsbe-

auftrage ein Initiativrecht. Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. Folgt die Dienststelle dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht, hat sie dieser die Gründe auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden durchführen. Sie kann jährlich in den einzelnen Dienststellen eine Versammlung der Soldatinnen einberufen, die der jeweiligen Dienststellenleitung vorher anzuzeigen ist. Sie kann an Personalversammlungen in Dienststellen teilnehmen, für die sie als Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn sie nicht Angehörige dieser Dienststelle ist.

(4) Zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur Auslegung dieses Gesetzes, kann sich die Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragte für Soldatinnen und Soldaten im Bundesministerium der Verteidigung wenden. Soweit dabei die Übermittlung personenbezogener Daten von Soldatinnen und Soldaten erforderlich ist, bedarf dies deren Einwilligung gemäß § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes. Soweit eine Angelegenheit behandelt werden soll, die als Verschlussache eingestuft ist, bedarf die Gleichstellungsbeauftragte des Einvernehmens der Dienststelle.

§ 21

Einspruchsrecht

(1) Bei Verstößen der Dienststelle gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten sowie gegen den Gleichstellungsplan hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Dienststellenleitung ein Einspruchsrecht. Den Einspruch hat sie innerhalb einer Woche nach ihrer Kenntniserlangung schriftlich bei der Dienststellenleitung einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Dienststellenleitung kann die Vollziehung einer Maßnahme, gegen die sich der Einspruch richtet, bis zur Entscheidung über den Einspruch aussetzen.

(2) Die Dienststellenleitung soll über den Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Einspruchs entscheiden. Hält sie den Einspruch für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichten sowie die Ergebnisse des Einspruchs bei weiteren vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen.

(3) Hält die Dienststellenleitung den Einspruch für unbegründet, legt sie diesen der nächsthöheren Dienststellenleitung unverzüglich vor. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Gleichstellungsbeauftragte für Soldatinnen und Soldaten im Bundesministerium der Verteidigung einen Einspruch eingelegt, der nicht zur Abhilfe geführt hat, kann sie unmittelbar das gerichtliche Verfahren einleiten.

§ 22

Gerichtliches Verfahren

(1) Bleibt der Einspruch erfolglos, kann die Gleichstellungsbeauftragte das Truppendienstgericht, die Gleichstellungsbeauftragte für Soldatinnen und Soldaten im Bundesministerium der Verteidigung das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) anrufen. Sie kann das Gericht auch anrufen, wenn über den Einspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Anrufung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Einspruchs erfolgen, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass über den Einspruch noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird dem Einspruch innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären. In keinem Fall hat die Anrufung des Gerichts aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung über das gerichtliche Antragsverfahren entsprechend. Für die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt § 16 Abs. 10 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Dienststelle Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat oder
2. die Dienststelle einen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt hat.

(3) Die Dienststelle trägt die der Gleichstellungsbeauftragten entstehenden Kosten.

Abschnitt 5

Statistische Angaben, Bericht

§ 23

Statistische Angaben

Das Bundesministerium der Verteidigung erfasst statistisch für die einzelnen Bereiche

1. jährlich die Zahl der Soldatinnen und Soldaten, gegliedert nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung sowie familienbedingter Beurlaubung,
2. jährlich die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Zahl der eingestellten Soldatinnen und Soldaten,
3. jährlich die Zahl der Soldatinnen und Soldaten, für die ein Status- oder ein Laufbahnwechsel entschieden oder für die eine Förderperspektive vergeben wurde, sowie
4. nach den jeweiligen Beurteilungsterminen eine Auswertung der dienstlichen Beurteilung der Soldatinnen und Soldaten, bezogen auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung.

§ 24
Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Situation der Soldatinnen im Vergleich zu der Situation der Soldaten in dem in § 3 genannten Geltungsbereich und über die Anwen-

dung dieses Gesetzes nach Auswertung der statistischen Angaben vor. Der Bericht kann mit dem durch die Bundesregierung gemäß § 25 des Bundesgleichstellungsgesetzes vorzulegenden Bericht verbunden werden und vorbildhafte Gleichstellungsmaßnahmen besonders hervorheben. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Anhang 2

Auswertung gemäß § 23 SGLiG Bundeswehr gesamt Januar 2005

Soldaten und Soldatinnen

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuniformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt				
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll	
Offiz TrD	B10-B6	106		58			25			189			28	
	B03	150		90			35			275			41	
	A16	391		229			91			711			107	
	A15	1199		667			279			2145			322	
	A14	2613		1535			658			4806			721	
	A13	1307	3	0,229	853	1	0,117	351	1	0,284	2511	5	0,199	377
	StOffz	5766	3	0,052	3432	1	0,029	1439	1	0,069	10637	5	0,047	1596
	A12	1328		343			165			1836			275	
	A11	1278	7	0,547	910	3	0,329	392	1	0,255	2580	11	0,426	387
	A10	2772		1164			437			4373			656	
	A09	2009	68	3,384	969	34	3,508	415	35	8,433	3393	137	4,037	509
	Lt-Hptm	7387	75	1,015	3386	37	1,092	1409	36	2,555	12182	148	1,214	1827
	Offiz gesamt	13153	78	0,593	6818	38	0,557	2848	37	1,299	22819	153	0,67	3423
	OA TrD	A08Z	1040	90	8,653	359	38	10,584	204	29	14,215	1603	157	9,794
A07		73	4	5,479	121	3	2,479	51	9	17,647	245	16	6,53	37
A05		1089	83	7,621	416	40	9,615	194	39	20,103	1699	162	9,535	255
A04		738	59	7,994	434	49	11,29	220	48	21,818	1392	156	11,206	209
A03Z		234	40	17,094	110	27	24,545	1		345	67	19,42	52	
A03		6	2	33,333	1					7	2	28,571	1	
OA gesamt		3180	278	8,742	1441	157	10,895	670	125	18,656	5291	560	10,584	794
Uffz TrD	A09Z	564		27			1			592			89	
	A09	1557		38			13			1608			241	
	A08Z	3728	3	0,08	268		65			4061	3	0,073	609	
	A07Z	5235	22	0,42	573	5	0,872	89		5897	27	0,457	885	
	A07	2125	73	3,435	281	12	4,27	28		2434	85	3,492	365	
	Fw	13209	98	0,741	1187	17	1,432	196		14592	115	0,788	2189	

noch Anhang 2

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuniformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
Uffz GeolInfD	A09Z	12		1						13			2
	A09	15								15			2
	A08Z	59								59			9
	A07Z	41								41			6
	A07	8		2						10			2
	Fw	135		3						138			21
	A06	6		1						7			1
	A05												
	Uffz	6		1						7			1
	Uffz gesamt	141		4						145			22
Offz MilfD	A13	163		107					46				47
	A12	511		368				119		998			150
	A11	2470		1817	1	0,055		801		5088	1	0,019	763
	A10	1262	1	0,079	1144	1	0,087	541		2947	2	0,067	442
	A09	491	13	2,647	329	3	0,911	143	2	963	18	1,869	144
	Offz gesamt	4897	14	0,285	3765	5	0,132	1650	2	10312	21	0,203	1547
	A08Z	651	17	2,611	443	7	1,58	203	4	1297	28	2,158	195
	A07	51	3	5,882	33			3		87	3	3,448	13
	OA gesamt	702	20	2,849	476	7	1,47	206	4	1384	31	2,239	208
	ROA	A07	6		6						12		
A05		216	1	0,462	16	1	6,25	19		251	2	0,796	38
A04		10		1				3		14			2
A03Z				1						1			
A03													
ROA gesamt		232	1	0,431	24	1	4,166	22		278	2	0,719	42
Uffz FachD	A09Z	1365		990			322		2677				402
	A09	2889		2490			797		6176				926
	A08Z	6186	13	0,21	5049	2	0,039	1674	2	12909	17	0,131	1936
	A07Z	9429	78	0,827	7499	35	0,466	1703	11	18631	124	0,665	2795

noch Anhang 2

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt				
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll	
noch Uffz FachD	A07	2058	152	7,385	2022	137	6,775	677	64	9,453	4757	353	7,42	714
	Fw	21927	243	1,108	18050	174	0,963	5173	77	1,488	45150	494	1,094	6773
	A06	2357	152	6,448	1113	80	7,187	500	71	14,2	3970	303	7,632	596
	A05	749	63	8,411	394	46	11,675	134	24	17,91	1277	133	10,415	192
	Uffz (FA)	3106	215	6,922	1507	126	8,36	634	95	14,984	5247	436	8,309	787
	A07	1972	4	0,202	1716	1	0,058	506			4194	5	0,119	629
	A06	14828	958	6,46	4720	312	6,61	3212	261	8,125	22760	1531	6,726	3414
	A05	4694	313	6,668	2185	158	7,231	687	73	10,625	7566	544	7,19	1135
	FachUffz	21494	1275	5,931	8621	471	5,463	4405	334	7,582	34520	2080	6,025	5178
	Uffz gesamt	46527	1733	3,724	28178	771	2,736	10212	506	4,954	84917	3010	3,544	12738
Msch (FA) FachD	A04	135	28	20,74	112	6	5,357	51	14	27,45	298	48	16,107	45
	A03Z	51	12	23,529	13	1	7,692	37	8	21,621	101	21	20,792	15
	A03	7	1	14,285	3	1	33,333	22	7	31,818	32	9	28,125	5
	Msch (FA) gesamt	193	41	21,243	128	8	6,25	110	29	26,363	431	78	18,097	65
	A04	651	63	9,677	379	29	7,651	264	33	12,499	1294	125	9,659	194
Msch (UA) FachD	A03Z	194	36	18,556	47	6	12,765	105	16	15,238	346	58	16,763	52
	A03	92	29	31,521	53	29	54,716	180	29	16,111	325	87	26,769	49
	Msch (UA) gesamt	937	128	13,66	479	64	13,361	549	78	14,207	1965	270	13,74	295
	A05Z	536			256	1	0,39	96			888	1	0,112	133
	A05	2656	41	1,543	1076	15	1,394	465	15	3,225	4197	71	1,691	630
Msch TrD/ FachD	A04Z													
	A04	11846	480	4,052	2731	97	3,551	1022	75	7,338	15599	652	4,179	2340
	A03Z	665	78	11,729	66	16	24,242	89	13	14,606	820	107	13,048	123
	A03	695	63	9,064	129	15	11,627	96	12	12,499	920	90	9,782	138
	Msch gesamt	16398	662	4,037	4258	144	3,381	1768	115	6,504	22424	921	4,107	3364
Offiz MilMus	A16	1									1			
	A15	1			1						2			
	A14	15			3						20			3

noch Anhang 2

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
Msch MilMus	56	4	7,142	4			1			61	4	6,557	9
A03Z	2	1	50							2	1	50	
A03	1	1	100							1	1	100	
Msch gesamt	80	6	7,5	6			4			90	6	6,666	14
Gesamt ohne SanD	107013	3490	3,261	47596	1261	2,649	18609	914	4,911	173218	5665	3,27	25983
davon BS	31239	54	0,172	18286	17	0,092	6664	13	0,195	56189	84	0,149	8428
davon SaZ	75774	3436	4,534	29310	1244	4,244	11945	901	7,542	117029	5581	4,768	17554

Sanitätsdienst

Offiz SanD	9			4			3			16			8
B09-B06													
B03	32	1	3,125	15			6			53	1	1,886	27
A16	97	1	1,03	43	2	4,651	24			164	3	1,829	82
A15	482	57	11,825	170	9	5,294	91	9	9,89	743	75	10,094	372
A14	752	194	25,797	248	69	27,822	130	37	28,461	1130	300	26,548	565
A13	637	273	42,857	201	121	60,199	124	67	54,032	962	461	47,92	481
SanOffiz	2009	526	26,182	681	201	29,515	378	113	29,894	3068	840	27,379	1534
A09	611	327	53,518	157	95	60,509	85	57	67,058	853	479	56,154	427
Offiz gesamt	2620	853	32,557	838	296	35,322	463	170	36,717	3921	1319	33,639	1961
A08Z	57	38	66,666	23	17	73,913	7	6	85,714	87	61	70,114	44
A07	96	42	43,749	17	10	58,823	18	10	55,555	131	62	47,328	66
A05	72	31	43,055	22	11	49,999	18	10	55,555	112	52	46,428	56
A04	58	24	41,379	13	5	38,461	7	4	57,142	78	33	42,307	39
A03Z	74	43	58,108	23	17	73,913	15	9	59,999	112	69	61,607	56
A03	8	7	87,5	5	5	100				13	12	92,307	7
OA gesamt	365	185	50,684	103	65	63,106	65	39	59,999	533	289	54,221	267
A09Z	127			42			12			181			91
A09	321			134			49			504			252
A08Z	796	120	15,075	413	116	28,087	161	66	40,993	1370	302	22,043	685
A07Z	1457	589	40,425	480	238	49,583	190	94	49,473	2127	921	43,3	1064

noch Anhang 2

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt				
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll	
noch Uffiz SanD	A07	808	339	41,955	152	62	40,789	94	44	46,808	1054	445	42,22	527
	Fw	3509	1048	29,866	1221	416	34,07	506	204	40,316	5236	1668	31,856	2618
	A06	348	131	37,643	66	28	42,424	31	15	48,387	445	174	39,101	223
	A05	260	92	35,384	49	17	34,693	27	12	44,444	336	121	36,011	168
	Uffiz (FA)	608	223	36,677	115	45	39,13	58	27	46,551	781	295	37,772	391
	A07	220	102	46,363	49	27	55,102	42	23	54,761	311	152	48,874	156
	A06	1177	617	52,421	187	120	64,171	177	120	67,796	1541	857	55,613	771
	A05	258	112	43,41	45	10	22,222	6	3	49,999	309	125	40,453	155
	FachUffiz	1655	831	50,211	281	157	55,871	225	146	64,888	2161	1134	52,475	1081
	Uffiz gesamt	5772	2102	36,417	1617	618	38,218	789	377	47,782	8178	3097	37,869	4089
Msch (FA) SanD	A04	84	54	64,285	21	12	57,142	11	9	81,818	116	75	64,655	58
	A03Z	71	48	67,605	14	11	78,571	12	9	74,999	97	68	70,103	49
	A03	21	7	33,333	2	1	50	2	2	100	25	10	40	13
	Msch (FA)	176	109	61,931	37	24	64,864	25	20	80	238	153	64,285	119
	A04	38	11	28,947	2			1	1	100	41	12	29,268	21
Msch (UA) SanD	A03Z	8	5	62,5							8	5	62,5	4
	A03	1	1	100				1			2	1	50	1
	Msch (UA)	47	17	36,17	2			2	1	50	51	18	35,294	26
	A05Z	87	7	8,045	111	19	17,117	31	12	38,709	229	38	16,593	115
Msch SanD	A05	449	37	8,24	80	5	6,25	44	14	31,818	573	56	9,773	287
	A04Z													
	A04	1756	262	14,92	348	40	11,494	109	28	25,688	2213	330	14,911	1107
	A03Z	166	97	58,433	4	3	75	8	6	75	178	106	59,55	89
	A03	87	27	31,034	1						88	27	30,681	44
	Msch gesamt	2545	430	16,895	544	67	12,316	192	60	31,249	3281	557	16,976	1641
	Gesamt SanD	11525	3696	32,069	3141	1070	34,065	1536	667	43,424	16202	5433	33,532	8101
davon BS	2123	232	10,927	829	113	13,63	334	66	19,76	3286	411	12,507	1643	
davon SaZ	9402	3464	36,843	2312	957	41,392	1202	601	49,999	12916	5022	38,882	6458	
Gesamtzahl	118538	7186	6,062	50737	2331	4,594	20145	1581	7,848	189420	11098	5,858		

Anhang 3

Auswertung gemäß § 23 SGLG Bundeswehr gesamt Januar 2007

Soldaten und Soldatinnen

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuniformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt				
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll	
Offiz TrD	B10-B6	108		54			27			189			28	
	B03	145		88			37			270			41	
	A16	375		227			96			698			105	
	A15	1119		660			279			2058			309	
	A14	2526	1	0,039	1473			647			4646	1	0,021	697
	A13	1412	2	0,141	839	4	0,476	342	1	0,292	2593	7	0,269	389
	StOffiz	5685	3	0,052	3341	4	0,119	1428	1	0,07	10454	8	0,076	1568
	A12	1286			365			171			1822			273
	A11	1178	7	0,594	906	3	0,331	371	1	0,269	2455	11	0,448	368
	A10	2820	35	1,241	1207	6	0,497	429	14	3,263	4456	55	1,234	668
	A09	2539	200	7,877	925	98	10,594	470	83	17,659	3934	381	9,684	590
	Lt-Hptm	7823	242	3,093	3403	107	3,144	1441	98	6,8	12667	447	3,528	1900
	Offiz gesamt	13508	245	1,813	6744	111	1,645	2869	99	3,45	23121	455	1,967	3468
OA TrD	A08Z	649	51	7,858	305	43	14,098	180	41	22,777	1134	135	11,904	170
	A07	288	17	5,902	268	25	9,328	95	15	15,789	651	57	8,755	98
	A05	833	71	8,523	523	55	10,516	242	48	19,834	1598	174	10,888	240
	A04	892	119	13,34	138	10	7,246	208	39	18,749	1238	168	13,57	186
	A03Z	108	15	13,888	212	44	20,754	11	2	18,181	331	61	18,429	50
	A03	3			47	17	36,17				50	17	34	8
	OA gesamt	2773	273	9,844	1493	194	12,993	736	145	19,701	5002	612	12,235	750
Uffz TrD	A09Z	596			68			12			676			101
	A09	1535			82			34			1651			248
	A08Z	3781	8	0,211	365	3	0,821	118	2	1,694	4264	13	0,304	640
	A07Z	5852	108	1,845	687	17	2,474	137	2	1,459	6676	127	1,902	1001
	A07	1529	82	5,362	250	14	5,6	70	9	12,857	1849	105	5,678	277
	Fw	13293	198	1,489	1452	34	2,341	371	13	3,504	15116	245	1,62	2267

noch Anhang 3

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
Uffz GeolInfD	A09Z	14		2						16			2
	A09	29		12						41			6
	A08Z	59		25						84			13
	A07Z	49	2	4,081	19	3	15,789			68	5	7,352	10
	A07				2					3			
	Fw	151	2	1,324	60	3	4,999	1		212	5	2,358	32
	A06	3								3			
A05	2								2				
Uffz	5								5				1
Uffz gesamt	156	2	1,282	60	3	4,999	1		217	5	2,304	33	
Offz MilFD	A13	150		110			48		308				46
	A12	491		423			137		1051				158
	A11	2354		1856	1	0,053	825		5035	1	0,019	755	
	A10	1038	10	0,963	830	3	0,361	414	2282	13	0,569	342	
	A09	637	19	2,982	389	3	0,771	191	1217	26	2,136	183	
	Offz gesamt	4670	29	0,62	3608	7	0,194	1615	4	9893	40	0,404	1484
	A08Z	602	22	3,654	461	10	2,169	187	1250	37	2,96	188	
OA MilFD	A07	32	3	9,375	33	3	9,09	8	73	6	8,219	11	
	OA gesamt	634	25	3,943	494	13	2,631	195	1323	43	3,25	198	
	A07	5							5			1	
	A05	153	3	1,96	9	1	11,111		162	4	2,469	24	
	A04	14	1	7,142	6			14	34	1	2,941	5	
ROA	A03Z	9			18				27			4	
	A03				1				1				
	ROA gesamt	181	4	2,209	34	1	2,941	14	229	5	2,183	34	
	A09Z	1421			1034			333	2788			418	
	A09	3080			2466			773	6319			948	
Uffz FachD	A08Z	6440	18	0,279	4986	4	0,08	1623	13049	27	0,206	1957	
	A07Z	8386	237	2,826	7044	170	2,413	1866	17296	496	2,867	2594	

noch Anhang 3

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt				
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll	
noch Uffz FachD	A07	1808	169	9,347	1676	157	9,367	769	109	14,174	4253	435	10,228	638
	Fw	21135	424	2,006	17206	331	1,923	5364	203	3,784	43705	958	2,191	6556
	A06	2887	227	7,862	1202	112	9,317	443	74	16,704	4532	413	9,112	680
	A05	679	77	11,34	216	20	9,259	53	2	3,773	948	99	10,443	142
	Uffz (FA)	3566	304	8,524	1418	132	9,308	496	76	15,322	5480	512	9,343	822
	A07	5223	157	3,005	2251	55	2,443	908	25	2,753	8382	237	2,827	1257
	A06	13588	1168	8,595	5028	435	8,651	2732	260	9,516	21348	1863	8,726	3202
	A05	3870	335	8,656	940	101	10,744	588	59	10,034	5398	495	9,17	810
	FachUffz	22681	1660	7,318	8219	591	7,19	4228	344	8,136	35128	2595	7,387	5269
	Uffz gesamt	47382	2388	5,039	26843	1054	3,926	10088	623	6,175	84313	4065	4,821	12647
Msch (FA) FachD	A04	111	13	11,711	41	6	14,634	15	1	6,666	167	20	11,976	25
	A03Z	149	34	22,818	18	8	44,444	2			169	42	24,852	25
	A03	42	23	54,761	11	3	27,272	17			70	26	37,142	11
	Msch (FA) gesamt	302	70	23,178	70	17	24,285	34	1	2,941	406	88	21,674	61
	A04	836	120	14,354	345	44	12,753	227	23	10,132	1408	187	13,281	211
Msch (UA) FachD	A03Z	102	27	26,47	85	12	14,117	63	4	6,349	250	43	17,2	38
	A03	96	30	31,249	41	14	34,146	102	4	3,921	239	48	20,083	36
	Msch (UA) gesamt	1034	177	17,117	471	70	14,861	392	31	7,908	1897	278	14,654	285
	A05Z	151	3	1,986	216	5	2,314	71	1	1,408	438	9	2,054	66
	A05	3698	97	2,623	1159	25	2,157	473	21	4,439	5330	143	2,682	800
Msch TrD/ FachD	A04Z													
	A04	12675	475	3,747	2981	159	5,333	1364	82	6,011	17020	716	4,206	2553
	A03Z	658	88	13,373	260	41	15,769	83	10	12,048	1001	139	13,886	150
	A03	719	77	10,709	240	46	19,166	101	9	8,91	1060	132	12,452	159
	Msch gesamt	17901	740	4,133	4856	276	5,683	2092	123	5,879	24849	1139	4,583	3727
Offiz MilMus	A16	1									1			
	A15	1			1						2			
	A14	12			2			2			16			2

noch Anhang 3

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuniformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
noch Offiz MilMus	A13	1		1						2			
	StOffiz	15		4						21			3
	A12												
	A11	3	1	33,333	3					6	1	16,666	1
	Hptm	3	1	33,333	3					6	1	16,666	1
	Offiz gesamt	18	1	5,555	7					27	1	3,703	4
	OA MilMus	1								1			
	A08Z	1								1			
	A07												
	A05												
OA gesamt	2								2				
Uffz MilMus	A09Z	33		9						45			7
	A09	92		31					21				22
	A08Z	233	9	3,862	53				32	6	18,75	15	4,716
	A07Z	155	31	19,999	48	6	12,499	11	1	9,09	38	17,757	32
	A07	75	12	15,999	8					83	12	14,457	12
	Fw	588	52	8,843	149	6	4,026	67	7	10,447	65	8,084	121
	A06	53	14	26,415	4					58	14	24,137	9
	A05	26	5	19,23	3					29	5	17,241	4
	Uffz (FA)	79	19	24,05	7					87	19	21,839	13
	A07	8	3	37,5	3					13	3	23,076	2
A06	7	3	42,857						8	3	37,5	1	
A05	24	10	41,666	1	1	100			25	11	44	4	
FachUffz	39	16	41,025	4	1	25	3		46	17	36,956	7	
Uffz gesamt	706	87	12,322	160	7	4,375	71	7	9,859	101	10,779	141	
A05Z									1				
A05	31			3					37				
A04Z													
A04	42	9	21,428	2					46	9	19,565	7	

noch Anhang 3

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
noch Msch Mil/Mus	1									1			
Msch gesamt	74	9	12,162	5			6			85	9	10,588	13
Gesamt ohne SanD	106188	4507	4,244	46635	1829	3,921	18973	1073	5,655	171796	7409	4,312	25769
davon BS	30089	104	0,345	18007	44	0,244	6529	32	0,49	54625	180	0,329	8194
davon SaZ	76099	4403	5,785	28628	1785	6,235	12444	1041	8,365	117171	7229	6,169	17576

Sanitätsdienst

Offiz SanD	B09-B06	11	1	9,09	5					1			17	1	5,882	9
	B03	31			14					8			53			27
	A16	95	4	4,21	44	3	6,818	1	4	25	1	4	164	8	4,878	82
	A15	516	67	12,984	188	11	5,851	10	11,235	89	10	11,235	793	88	11,097	397
	A14	803	237	29,514	243	97	39,917	63	41,721	151	63	41,721	1197	397	33,166	599
	A13	632	333	52,689	194	123	63,402	64	56,637	113	64	56,637	939	520	55,378	470
	SanOffiz	2088	642	30,747	688	234	34,011	138	35,658	387	138	35,658	3163	1014	32,058	1582
	A09	474	239	50,421	122	74	60,655	44	60,273	73	44	60,273	669	357	53,363	335
	Offiz gesamt	2562	881	34,387	810	308	38,024	182	39,565	460	182	39,565	3832	1371	35,777	1916
OA SanD	A08Z	44	15	34,09	12	6	49,999	4	57,142	7	4	57,142	63	25	39,682	32
	A07	101	52	51,485	26	19	73,076	8	53,333	15	8	53,333	142	79	55,633	71
	A05	127	60	47,244	42	26	61,904	12	48	25	12	48	194	98	50,515	97
	A04	47	20	42,553	11	8	72,727	4	44,444	9	4	44,444	67	32	47,761	34
	A03Z	89	59	66,292	26	18	69,23	13	72,222	18	13	72,222	133	90	67,669	67
	A03	21	16	76,19									21	16	76,19	11
	OA gesamt	429	222	51,748	117	77	65,811	41	55,405	74	41	55,405	620	340	54,838	310
Uffiz SanD	A09Z	150			58					17			225			113
	A09	353			124	1	0,806			48			525	1	0,19	263
	A08Z	922	198	21,475	437	143	32,723	88	46,315	190	88	46,315	1549	429	27,695	775
	A07Z	1890	754	39,894	438	200	45,662	91	43,54	209	91	43,54	2537	1045	41,19	1269
	A07	563	288	51,154	101	60	59,405	41	60,294	68	41	60,294	732	389	53,142	366
	Fw	3878	1240	31,975	1158	404	34,887	220	41,353	532	220	41,353	5568	1864	33,477	2784

noch Anhang 3

Personalkategorie	Heeresuniformträger			Luftwaffenuiformträger			Marineuniformträger			Bundeswehr gesamt			
	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Gesamt	Frauen	Anteil	Soll
noch Uffz SanD	A06	433	186	42,956	98	44	44,897	62	40	64,516	270	45,531	297
	A05	182	79	43,406	92	49	53,26	39	19	48,717	147	46,964	157
	Uffz (FA)	615	265	43,089	190	93	48,947	101	59	58,415	417	46,026	453
	A07	413	202	48,91	89	52	58,426	61	40	65,573	294	52,22	282
	A06	841	550	65,398	223	166	74,439	153	122	79,738	838	68,857	609
	A05	130	73	56,153	22	5	22,727	10	3	30	81	49,999	81
	FachUffz	1384	825	59,609	334	223	66,766	224	165	73,66	1213	62,461	971
Uffz gesamt	5877	2330	39,646	1682	720	42,806	857	444	51,808	8416	3494	41,516	4208
Msch (FA) SanD	A04	36	24	66,666	11	7	63,636	10	5	50	36	63,157	29
	A03Z	82	60	73,17	29	18	62,068	22	15	68,181	93	69,924	67
	A03	52	43	82,692	11	6	54,545	15	9	59,999	78	74,358	39
	Msch (FA)	170	127	74,705	51	31	60,784	47	29	61,702	268	187	69,776
Msch (UA) SanD	A04	18	8	44,444	1	1	100	14	8	57,142	17	51,515	17
	A03Z	5			1			3	1	33,333	9	11,111	5
	A03	2	1	50				1	1	100	3	66,666	2
	Msch (UA)	25	9	36	2	1	50	18	10	55,555	45	44,444	23
Msch SanD	A05Z	57	5	8,771	61	7	11,475	7	2	28,571	125	11,2	63
	A05	845	89	10,532	105	4	3,809	53	8	15,094	1003	10,069	502
	A04Z												
	A04	1981	505	25,492	558	183	32,795	141	47	33,333	2680	735	27,425
Gesamt SanD davon BS davon SaZ	A03Z	191	92	48,167	73	43	58,904	22	11	49,999	286	146	51,048
	A03	90	46	51,111	17	9	52,941	17	12	70,588	124	67	54,032
	Msch gesamt	3164	737	23,293	814	246	30,221	240	80	33,333	4218	1063	25,201
	Gesamt SanD	12227	4306	35,217	3476	1383	39,787	1696	786	46,344	17399	6475	37,214
Gesamtzahl		2244	293	13,057	842	136	16,152	336	76	22,619	3422	505	14,757
		9983	4013	40,198	2634	1247	47,342	1360	710	52,205	13977	5970	42,713
	118415	8813	7,442	50111	3212	6,409	20669	1859	8,994	189195	13884	7,338	

Anhang 4

Ordnung der Laufbahnen (Stand: Okt 2007)

Laufbahngruppe	Laufbahn	Dienstgradgruppe	Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Grundsätzlicher Status (SaZ-BS) in den BesGrp	
Mannschaften	des Truppendienstes des Sanitätsdienstes des Militärmusikdienstes	Mannschaften	Soldat (z. B. Schütze, Matrose)	A 3	SaZ	
			Gefreiter	A 3 Z	SaZ	
			Obergefreiter	A 4	SaZ	
			Hauptgefreiter	A 4 Z	SaZ	
			Stabsgefreiter	A 5	SaZ	
			Oberstabsgefreiter	A 5 Z	SaZ	
Unteroffiziere	a) Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes des Militärmusikdienstes des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr des allgemeinen Fachdienstes	Unteroffiziere ohne Portepee	Unteroffizier/Maat	A 5	SaZ	
			Stabsunteroffizier/Obermaat	A 6/A 7	SaZ	
	b) Feldwebel des Truppendienstes des Sanitätsdienstes des Militärmusikdienstes des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr des allgemeinen Fachdienstes	Unteroffiziere mit Portepee	Feldwebel/Bootsmann	A 7	SaZ/BS	
			Oberfeldwebel/Oberbootsmann	A 7	SaZ/BS	
			Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann	A 8 Z	SaZ/BS	
			Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann	A 9	BS	
			Oberstabsfeldwebel/ Oberstabsbootsmann	A 9 Z	BS	
	Offiziere	des Truppendienstes des Militärmusikdienstes des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	Leutnante	Leutnant/Leutnant zS	A 9	SaZ/BS
				Oberleutnant/Oberleutnant zS	A 10	SaZ/BS
Hauptleute			Hauptmann/Kapitänleutnant	A 11/A 12	SaZ/BS	
			Stabsoffiziere	Major/Korvettenkapitän	A 13	BS
Oberstleutnant/Fregattenkapitän				A 14/A 15	BS	
Oberst/Kapitän zS				A 16/B 3	BS	
Generale/ Admirale			Brigadegeneral/Flottillenadmiral	B 6	BS	
			Generalmajor/Konteradmiral	B 7	BS	
			Generalleutnant/Vizeadmiral	B 9	BS	
			General/Admiral	B 10	BS	
des Sanitätsdienstes		Stabsoffiziere	Stabsarzt	A 13	SaZ/BS	
			Oberstabsarzt	A 14	SaZ/BS	
			Oberfeldarzt/Flottillenarzt	A 15	BS	
		Generale/ Admirale	Oberstarzt/Flottenarzt	A 16/B 3	BS	
			Generalarzt/Admiralarzt	B 6	BS	
			Generalstabsarzt/Admiralstabsarzt	B 7	BS	
			Generaloberstabsarzt/ Admiraloberstabsarzt	B 9	BS	
des militärfachlichen Dienstes		Leutnante	Leutnant/Leutnant zS	A 9	BS	
	Oberleutnant/Oberleutnant zS		A 10	BS		
	Hauptleute	Hauptmann Kapitänleutnant	A 11 / A 12	BS		
		Stabshauptmann/Stabskapitänleutnant	A 13	BS		

Anhang 5**Mindestdienstzeiten¹ für die Beförderung/Einweisung (Stand Okt 2007) von**

- **Offizieren des Truppendienstes,**
- **Offizieren des Militärmusikdienstes,**
- **Offizieren des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,**
- **Offizieren des militärfachlichen Dienstes.**

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Dienstzeit/Offizierdienstzeit
Leutnant/Leutnant zur See	A 9	3 Jahre Dienstzeit
Oberleutnant/Oberleutnant zur See	A 10	2 ½ Jahre Offizierdienstzeit
Hauptmann/Kapitänleutnant	A 11	5 ½ Jahre Offizierdienstzeit
Hauptmann²/Kapitänleutnant²	A 12	3 Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant 5 ½ Jahre Offizierdienstzeit
Stabshauptmann/Stabskapitänleutnant (nur in der Laufbahn des militärischen Dienstes)	A 13	3 Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant 15 Jahre Offizierdienstzeit
Major/Korvettenkapitän	A 13	6 Jahre seit Ernennung zum Hauptmann 10 Jahre Offizierdienstzeit
Oberstleutnant/Fregattenkapitän	A 14	4 ½ Jahre seit Ernennung zum Hauptmann 13 Jahre Offizierdienstzeit
Oberstleutnant²/Fregattenkapitän²	A 15	3 Jahre seit Ernennung zum Major 13 Jahre Offizierdienstzeit
Oberst/Kapitän zur See	A 16	3 Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant 17 Jahre Offizierdienstzeit
Oberst²/Kapitän zur See²	B 3	1 Jahr seit Ernennung zum Oberstleutnant 17 Jahre Offizierdienstzeit
Brigadegeneral/Flottillenadmiral	B 6	3 Jahre seit Ernennung zum Oberst 1 Jahr seit Ernennung zum Oberst
Generalmajor/Konteradmiral	B 7	1 Jahr seit Ernennung zum Brigadegeneral
Generalleutnant/Vizeadmiral	B 9	1 Jahr seit Ernennung zum Generalmajor
General/Admiral	B 10	1 Jahr seit Ernennung zum Generalleutnant

¹ Für Angehörige des fliegenden Personals, für Personal, das im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet wird, sowie für Kampfschwimmer und Kampfschwimmerinnen sind wegen der erhöhten physischen und psychischen Belastungen kürzere Mindestzeiten festgelegt, die die nachfolgenden Zeiten, abhängig vom Dienstgrad, um sechs Monate bis zu zwei Jahren unterschreiten.

² bei den Dienstgraden Hauptmann/Kapitänleutnant, Oberstleutnant/Fregattenkapitän und Oberst/Kapitän zur See bzw. Oberarzt/Flottenarzt ist die Einweisung in eine Planstelle der nächsthöheren Besoldungsgruppe unter Beibehaltung der Dienstgradbezeichnung möglich.

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Dienstzeit/Offizierdienstzeit
Offiziere des Sanitätsdienstes		
Stabsarzt	A 13	mit Erhalt der Approbation als Arzt 1 Jahr seit Ernennung zum Leutnant
Oberstabsarzt	A 14	2 Jahre Sanitätsoffizier-Dienstzeit 2 Jahre seit Ernennung zum Stabsarzt
Oberfeldarzt/Flottillenarzt	A 15	5 Jahre Sanitätsoffizier-Dienstzeit 3 Jahre seit Ernennung zum Oberstabsarzt
Oberstarzt/Flottenarzt	A 16	10 Jahre Sanitätsoffizier-Dienstzeit 1 Jahr seit Ernennung zum Oberfeldarzt
Oberstarzt²/Flottenarzt	B 3	10 Jahre Sanitätsoffizier-Dienstzeit 3 Jahre seit Ernennung zum Oberstarzt
Generalarzt/Admiralarzt	B 6	1 Jahr seit Ernennung zum Oberstarzt
Generalstabsarzt/Admiralstabsarzt	B 7	1 Jahr seit Ernennung zum Generalarzt
Generaloberstabsarzt/Admiraloberstabsarzt	B 9	1 Jahr seit Ernennung zum Generalstabsarzt

- **Feldwebeln des Truppendienstes,**
- **Feldwebeln des Sanitätsdienstes,**
- **Feldwebeln des Militärmusikdienstes,**
- **Feldwebeln des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,**
- **Feldwebeln des allgemeinen Fachdienstes**

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Dienstzeit/Offizierdienstzeit
Unteroffizier/Maat	A 5	1 Jahr Dienstzeit
Stabsunteroffizier/Obermaat	A 6	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier
Feldwebel/Bootsmann	A 7	3 Jahre Dienstzeit
Oberfeldwebel/Oberbootsmann	A 7 Z	5 Jahre Dienstzeit 1 Jahr seit Ernennung zum Feldwebel
Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann	A 8 Z	8 Jahre Dienstzeit 1 Jahr seit Ernennung zum Oberfeldwebel
Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann	A 9	16 Jahre Dienstzeit 3 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel
Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann	A 9 Z	19 Jahre Dienstzeit 6 Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel 1 Jahr seit Ernennung zum StFw

- Fachunteroffizieren des Sanitätsdienstes,
- Fachunteroffizieren des Militärmusikdienstes,
- Fachunteroffizieren des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
- Fachunteroffizieren des allgemeinen Fachdienstes

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Dienstzeit/Offizierdienstzeit
Unteroffizier/Maat	A 5	1 Jahr Dienstzeit
Stabsunteroffizier/Obermaat	A 6	1 Jahr seit Ernennung zum Unteroffizier
Einweisung A 7	A 7	6 Jahre Dienstzeit

- Mannschaften

Dienstgrad	Besoldungsgruppe	Dienstzeit/Offizierdienstzeit
Gefreiter	A 3 Z	3 Monate Dienstzeit
Obergefreiter	A 4	6 Monate Dienstzeit
Hauptgefreiter	A 4 Z	12 Monate Dienstzeit
Stabsgefreiter	A 5	36 Monate Dienstzeit
Oberstabsgefreiter	A 5 Z	48 Monate Dienstzeit